

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- |  |  |                          |
|--|--|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss  | <u>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</u> | <u>09. u. 19.03.2009</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____  | _____                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____  | <u>31.03.2009</u>        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       | _____  | <u>22.04.2009</u>        |

Inhalt:

Vier Jahre Umsetzung des SGB II in zugelassener kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Umsetzung des SGB II in zugelassener kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.

zuständiges Amt:	<b>Annette</b>		
Amt zur Grundsicherung	<b>Nitschmann</b>	<b>Lothar Thiele</b>	<b>Klemens Schmitz</b>
für Arbeitsuchende	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ASGA	09.03.09						
ASGA	19.03.09						
Kreisausschuss	31.03.09						
Kreistag	22.04.09						

**Begründung:**

Den Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Uckermark liegt die Drucksache „Unbefristeten Weiterführung der Option vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung“ vor. Im Ältestenrat wurde angeregt, diese Beschlussvorlage mit einer relativ ausführlichen und detaillierten Berichtsvorlage zu kombinieren. Die Berichtsvorlage soll die Ausgangssituation, wesentliche Ergebnisse und Perspektiven nach vier Jahren Umsetzung des SGB II in kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark als zugelassener kommunaler Träger darstellen und zur Entscheidungsfindung der Abgeordneten beitragen.

## Landkreis Uckermark



### **Vier Jahre Umsetzung des SGB II in zugelassener kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark**

### **Ausgangssituation, Ergebnisse und Perspektiven**

Prenzlau, im Februar 2009

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Sozioökonomische Rahmenbedingungen
  - 1.1. Der Landkreis Uckermark im wirtschaftsgeographischen Überblick
  - 1.2. Bevölkerungsentwicklung
  - 1.3. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktentwicklung im Landkreis Uckermark
  - 1.4. Entwicklungen im Landkreis Uckermark im interregionalen Vergleich
  
2. Umsetzung der kommunalen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Uckermark seit 2005
  - 2.1. Das Verwaltungssystem
  - 2.2. Organisation und Struktur
    - Personelle Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers (zkT)
  - 2.3. Darstellung der Sachgebiete
    - Sachgebiet Leistungsgewährung
    - Sachgebiet Eingliederung
    - Sachgebiet Fachaufsicht
    - Sachgebiet Haushalt, Controlling, Statistik
  - 2.4. Das Kontrollsystem
    - Prozessinterne Kontrollen
    - Prozesseexterne Kontrollen
    - Die Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA)
  - 2.5. Wesentliche Schulungen mit Inhalten
  - 2.6. Finanzieller Mitteleinsatz in den Jahren 2005 bis 2008
  - 2.7. Entwicklung des Instrumenteneinsatzes und der Teilnehmerzahlen in den Jahren 2005 bis 2008
  - 2.8. Ergebnisse und Wirkungen des Mittel- und Instrumenteneinsatzes in den Jahren 2005 bis 2008
  
3. Wesentliche Ergebnisse der Evaluation auf Bundesebene

## **1 Sozioökonomische Rahmenbedingungen**

### **1.1 Der Landkreis Uckermark im wirtschaftsgeographischen Überblick**

Der Landkreis Uckermark ist mit einer Fläche von 3.058 km<sup>2</sup> der größte Landkreis bundesweit und hat mit etwa 45 Einwohnern je km<sup>2</sup> eine sehr geringe Bevölkerungsdichte zu verzeichnen.

Des Weiteren ist auf die spezifische Lage der Uckermark im Raum hinzuweisen: Umgeben von den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow im Norden, den nördlichen Teilen der Landkreise Oberhavel und Barnim im Westen bzw. im Süden sowie den polnischen Wojewodschaften Zachodniopomorskie und Lubuskie im Osten, befindet sich der Landkreis Uckermark in einem der größten zusammenhängenden ländlich geprägten Gebiete Mitteleuropas. Die Bundeshauptstadt und Metropole Berlin sowie die polnische Großstadt Szczecin befinden sich erst in einiger Entfernung, die verkehrstechnische Anbindung dieser beiden Städte ist zudem noch deutlich verbesserungsbedürftig.

Mit diesen spezifischen Rahmenbedingungen sind für die Uckermark eine Reihe von wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Implikationen verbunden. So ergeben sich aus der Größe des Landkreises einerseits hohe Mobilitätsanforderungen an die Einwohner und an die Erwerbsfähigen, andererseits sind dadurch die Mobilitätsmöglichkeiten erschwert. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und vor allem wegen der rückläufigen Bevölkerungszahl<sup>1</sup> sind die endogenen Entwicklungspotenziale begrenzt. Zudem führt die wirtschaftsgeographische Randlage des Landkreises zu ebenfalls beschränkten externen Impulsen. Dem stehen aufgrund der hervorragenden naturräumlichen Ausstattung der Uckermark, exemplarisch zu nennen sind das Biosphärenreservat Schorfheide, der Nationalpark Unteres Odertal, der Naturpark Uckermärkische Seen sowie die weiten Seengebiete um Lychen, Templin und Prenzlau, gute Bedingungen für den Tourismus und für die Gesundheitswirtschaft gegenüber.

### **1.2 Bevölkerungsentwicklung**

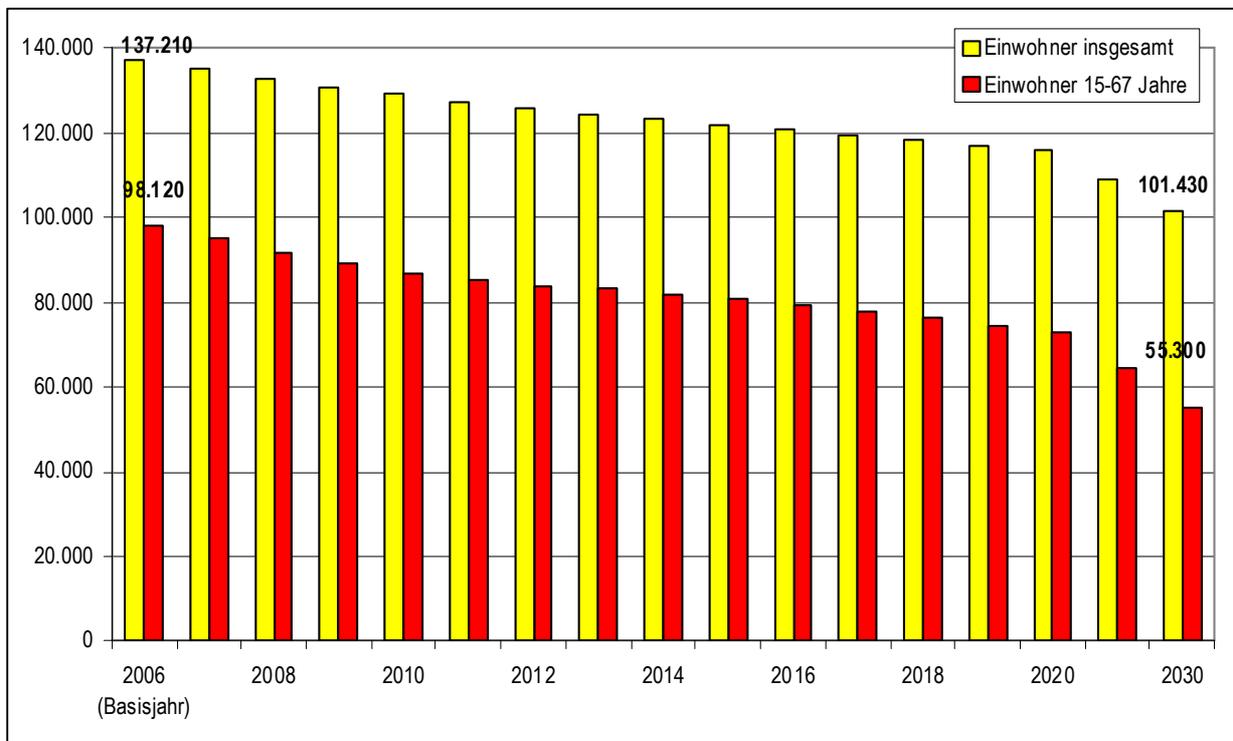
Die Bevölkerungszahl des Landkreises Uckermark ist seit vielen Jahren rückläufig: Wurden im Jahr 1981 noch 175.900 Einwohner gezählt, so waren es im Jahr 1990 noch 170.400 und im Jahr 2003 nur noch 143.400. Bis zum August 2008 war die Einwohnerzahl der Uckermark weiter gesunken, und zwar auf 133.600.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu den folgenden Abschnitt „Bevölkerungsentwicklung seit 1990“.

Nach der aktuellsten Bevölkerungsprognose wird die Bevölkerungszahl im Landkreis Uckermark künftig weiter zurückgehen. Nach den Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sowie des Landesamtes für Bauen und Verkehr werden in der Uckermark im Jahr 2020 voraussichtlich nur noch 115.900 Menschen leben, im Jahr 2030 werden es der Prognose zu Folge sogar nur noch 101.400 sein. Im Vergleich zu heute wird danach der Landkreis Uckermark in den kommenden gut 20 Jahren fast ein Viertel seiner gegenwärtigen Einwohnerzahl verlieren.

### Übersicht 1 Prognostizierte Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Uckermark bis zum Jahr 2030



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Arbeitsmarktpolitisch von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der voranschreitende Alterungsprozess der Bevölkerung. Dieser äußert sich u. a. darin, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (d. h. zwischen 15 und 67 Jahren) von 98.100 im Basisjahr der Prognose (2006) auf nur noch 55.300 im Jahr 2030 sinken wird. Der Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird den Berechnungen der Prognose zu Folge also deutlich stärker ausfallen (-44 %) als der ohnehin starke Rückgang der Bevölkerung insgesamt (-24 %).<sup>2</sup>

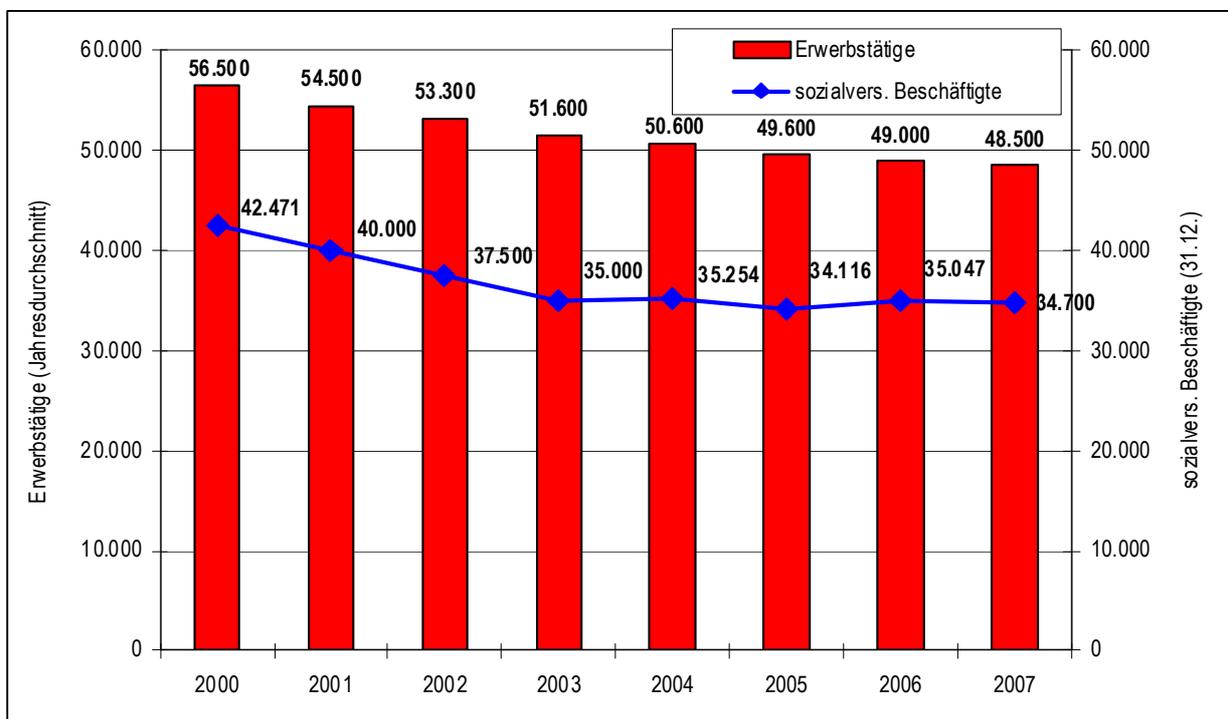
<sup>2</sup> Alle Zahlen sind entnommen aus Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.): Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg 2007 bis 2030. Potsdam, 2008

### 1.3 Beschäftigungs- und Arbeitsmarktentwicklung im Landkreis Uckermark

Die langfristigen Entwicklungen zeigen für den Landkreis Uckermark sowohl rückläufige Zahlen bei den Erwerbstätigen insgesamt als auch tendenziell sinkende Zahlen im wichtigen Segment der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

#### Übersicht 2 Entwicklung von Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Landkreis Uckermark

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Bundesagentur für Arbeit



Hintergrund dieser Entwicklungen ist auch, dass die Zahl der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten seit einigen Jahren zurück geht: Waren dies nach Angaben aus dem Unternehmensregister Brandenburg<sup>3</sup> im Dezember 2005 noch 3.405 Betriebe, so sank deren Zahl bis Dezember 2006 auf 3.301 und bis Dezember 2007 auf nur noch 3.262.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. dazu Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Unternehmensregister im Land Brandenburg von 2005 bis 2007. Statistischer Bericht D II 1-j/07. Potsdam, 2009

<sup>4</sup> Aus den Angaben des Unternehmensregisters Brandenburg ergibt sich, dass es in der Uckermark etwa 7.000 Betriebs- bzw. Gewerbestätten. Davon sind allerdings nur knapp die Hälfte von wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Relevanz – entweder weil sie mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen (s. o.) oder weil sie einen steuerbaren Umsatz von mindestens 17.500 EURO haben.

Über das nach wie vor geringe Arbeitsplatzangebot im Landkreis Uckermark geben auch die Pendlerzahlen Auskunft: Mitte des Jahres 2007 standen 4.018 sozialversicherungspflichtigen Einpendler/innen in den Landkreis etwa 10.516 Auspendler/innen gegenüber, so dass insgesamt ein negativer Pendlersaldo von -6.498 zu verzeichnen war.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Beschäftigungssegmente einen negativen langfristigen Entwicklungstrend aufweisen: So steigt zum einen die Zahl der Selbstständigen seit einiger Zeit an. Wurden im Jahr 2000 erst gut 5.000 Selbstständige im Landkreis Uckermark gezählt, so waren es im Jahr 2007 bereits etwa 6.000. Zum anderen nimmt die Zahl der geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Uckermark stetig zu. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten lag zur Mitte des Jahres 2000 erst bei 3.653, während es Mitte des Jahres 2007 bereits 5.217 waren. Hinzu kamen zum letztgenannten Zeitpunkt weitere 1.116 Personen, die in einem Nebenjob geringfügig beschäftigt waren.

Schließlich ist das geringe Lohnniveau ein weiteres spezifisches Merkmal der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur im Landkreis Uckermark: Die Bruttolöhne bzw. Bruttogehälter je Arbeitnehmer/in liegen im Landkreis insgesamt unter dem entsprechenden Landesdurchschnitt Brandenburgs. Während im Verarbeitenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft/Fischerei in der Uckermark mehr verdient wird als im Landesdurchschnitt, sind in allen anderen Wirtschaftsbereichen unterdurchschnittliche Arbeitseinkommen zu verzeichnen.<sup>5</sup> Aus dieser Lohn- und Einkommenssituation ergibt sich, dass selbst bei gelungenen Vermittlungen von Arbeitslosen in Beschäftigung teilweise weiter ergänzende Grundsicherungsleistungen gezahlt werden müssen.

Die registrierte Arbeitslosigkeit hat sich im Landkreis Uckermark in der vergangenen Dekade unterschiedlich entwickelt: Während zwischen den Jahren 2000 und 2004 ein mehr oder weniger stetiger Anstieg zu verzeichnen war, ging die Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 – d. h. mit der Einführung der beiden Rechtskreise der Arbeitsförderung (SGB III) bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der kommunalen Trägerschaft des Landkreis Uckermark im Rechtskreis des SGB II – kontinuierlich zurück.

---

<sup>5</sup> Alle Angaben für 2006 nach Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter, Arbeitnehmer in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburg 2000 bis 2006. Statistischer Bericht P I 7-j/06. Potsdam, 2009

### Übersicht 3 Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Uckermark seit 2000

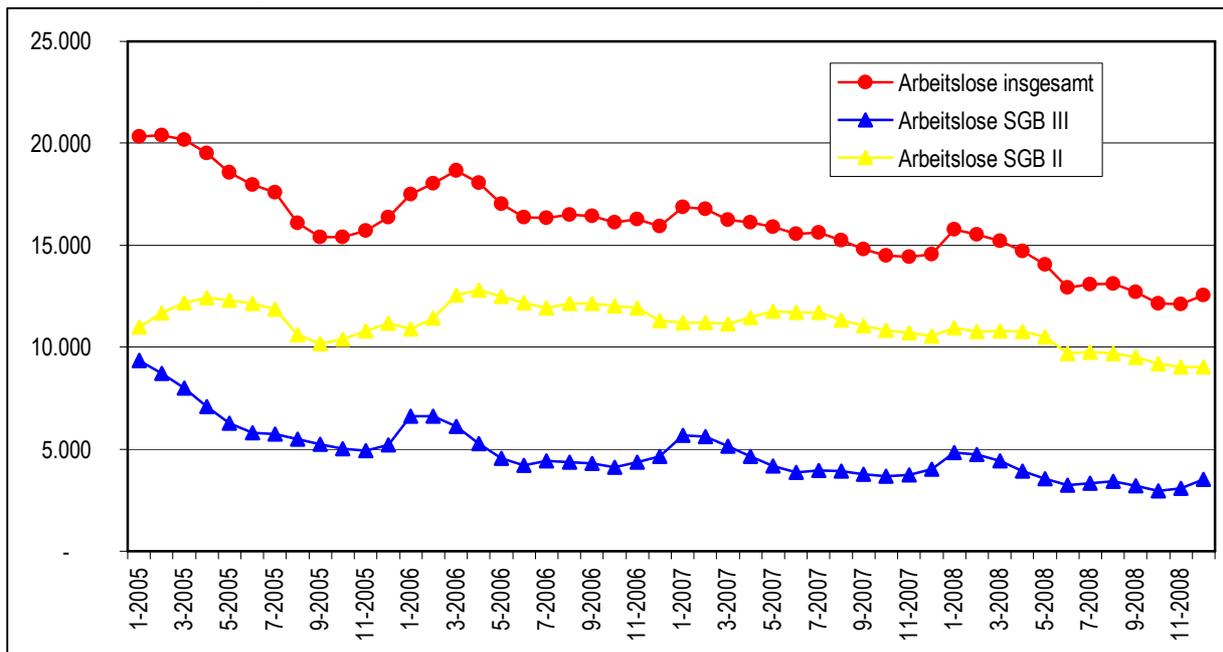
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008*
Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt)	17.476	18.197	17.424	18.709	18.745	17.791	16.943	15.554	13.654
Veränderung zum Vorjahr (in %)	-	+4,1	-4,2	+7,4	+0,2	-5,1	-4,8	-8,2	-12,2

\* 2008 vorläufige Angaben

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung der registrierten Arbeitslosigkeit stellt sich in der Betrachtung nach den beiden, zum Beginn des Jahres 2005 eingeführten, Rechtskreisen allerdings differenziert dar.

### Übersicht 4 Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Uckermark insgesamt sowie nach Rechtskreisen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III ist von knapp 10.000 zu Beginn des Jahres 2005 auf etwa 3.500 im Dezember 2008 deutlich zurückgegangen. Demgegenüber konnte die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II zwar auch verringert werden, jedoch bei weitem nicht so stark wie im Rechtskreis des SGB III. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden im Januar 2005 in der Uckermark etwas mehr als 11.000 Arbeitslose gezählt, im Dezember 2008 waren es gut 9.500.

#### 1.4 Entwicklungen im Landkreis Uckermark im interregionalen Vergleich

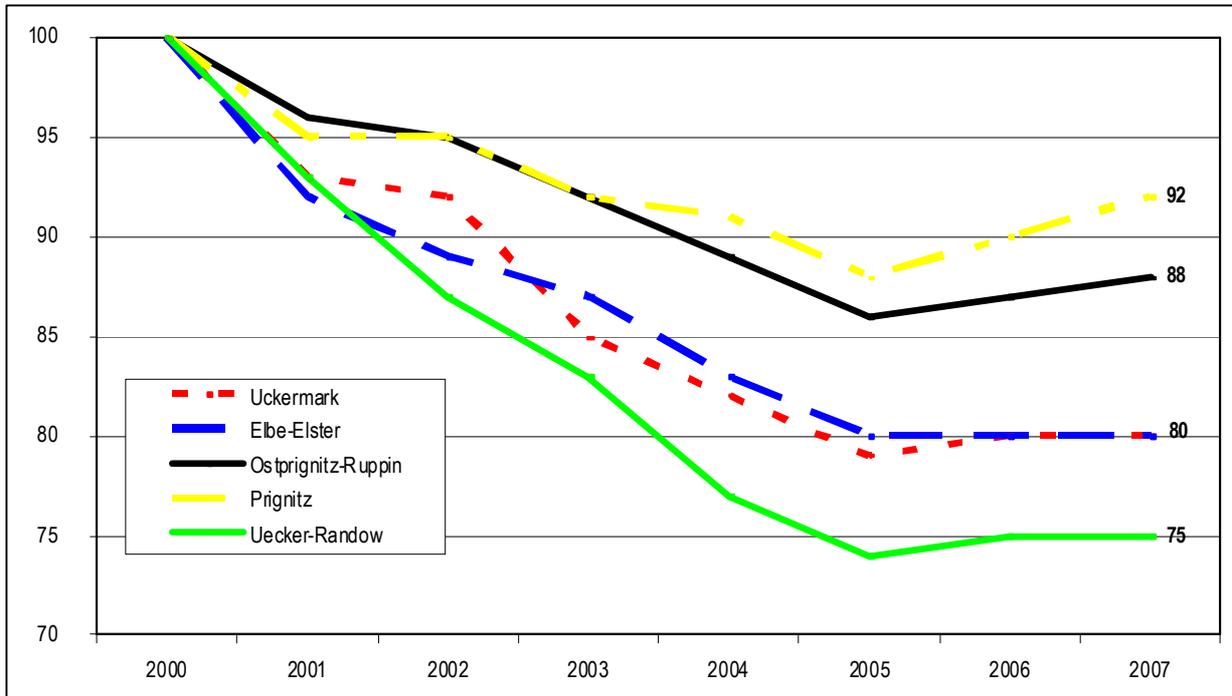
Um die Situation im Landkreis Uckermark besser einordnen zu können, werden nachfolgend wichtige sozioökonomische Entwicklungstendenzen im Vergleich ausgewählter Landkreise dargestellt. Berücksichtigt werden dabei Landkreise, die annähernd ähnliche wirtschaftsgeographische Rahmenbedingungen aufweisen.

Im Einzelnen werden in den Vergleich, neben dem Landkreis Uckermark, die Landkreise Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz aus dem Land Brandenburg sowie der Landkreis Uecker-Randow aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern einbezogen. Während die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Uckermark zugelassene kommunale Träger sind, setzen die Landkreise Elbe-Elster, Prignitz und Uecker-Randow das SGB II in Arbeitsgemeinschaften mit den regionalen Agenturen für Arbeit um.

Berücksichtigt werden bei dem interregionalen Vergleich die Indikatoren „Bevölkerung“, „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ und „Arbeitslose“ sowie die Entwicklung dieser Indikatoren seit dem Jahr 2000. Darüber hinaus wird ein vergleichender Blick auf die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geworfen, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen.

In allen untersuchten Landkreisen ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, als wichtigstes Beschäftigungssegment, seit dem Jahr 2000 zwar zurückgegangen, dennoch fällt die Bilanz der einzelnen Landkreise für den Zeitraum 2000 bis 2007 unterschiedlich aus: Die geringsten Beschäftigungsverluste haben die Landkreise Prignitz (-8 %) und Ostprignitz-Ruppin (-12 %) zu verzeichnen. Der Landkreis Elbe-Elster muss demgegenüber einen Beschäftigungsrückgang von 20 % konstatieren; gleiches gilt auch für den Landkreis Uckermark. Die stärksten Beschäftigungsverluste unter den analysierten Landkreisen hat der Landkreis Uecker-Randow (-25 %). Erfreulich ist demgegenüber, dass sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit dem Jahr 2005 stabilisieren konnte.

**Übersicht 5 Entwicklung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im interregionalen Vergleich versch. Landkreise**

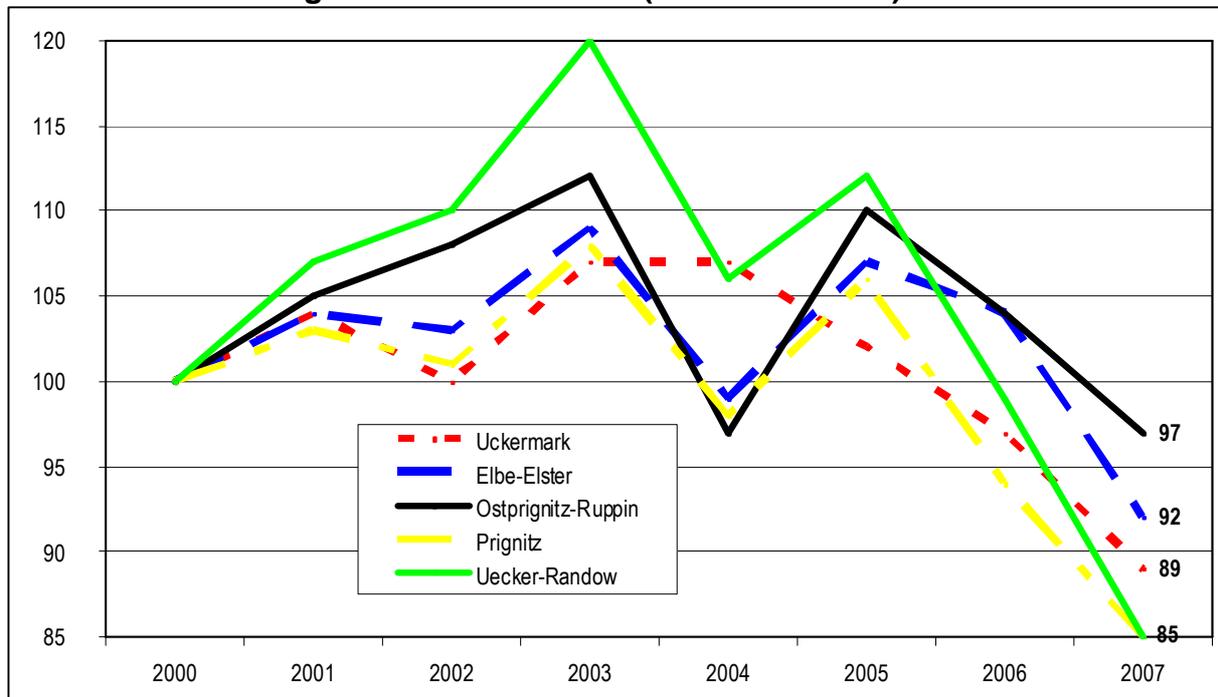


Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die nachstehend beschriebenen Entwicklungen bei der registrierten Arbeitslosigkeit müssen auch vor dem Hintergrund dieser weitgehend ungünstigen Beschäftigungsentwicklung eingeordnet werden.

Die folgende Übersicht verdeutlicht, dass sich zwischen den Jahren 2000 und 2007 die Arbeitslosigkeit in den Vergleichskreisen nach einem in etwa gleichen Muster entwickelt hat; lediglich der Landkreis Uecker-Randow weicht in einigen Jahren des Untersuchungszeitraumes davon ab. Auch seit dem Jahr 2005, d. h. mit Einführung des SGB II und unterschiedlicher Trägerschaft bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hat sich an dieser recht homogenen Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den hier analysierten Landkreisen wenig verändert.

**Übersicht 6 Entwicklung der Arbeitslosenzahl im interregionalen Vergleich ausgewählter Landkreise (Jahr 2000 = 100)**



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund zu geringer Arbeitseinkommen müssen in allen analysierten Landkreisen zahlreiche erwerbsfähige Hilfebedürftige ergänzende Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen. Dies betrifft mit Stand vom September 2008 im Landkreis Uckermark 6.009 erwerbsfähige Hilfebedürftige, im Landkreis Elbe-Elster 3.606, im Landkreis Uecker-Randow 2.908 und im Landkreis Prignitz 2.575 erwerbsfähige Hilfebedürftige. Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den einzelnen Landkreisen ist der Anteil der so genannten Aufstocker/innen in den Landkreisen Uckermark (31,2 %) und Elbe-Elster (29,2 %) am höchsten sowie in den Landkreisen Uecker-Randow (26,5 %) und Prignitz (25,9 %) am geringsten.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin konnten keine entsprechenden Daten beschafft werden.

## **2 Umsetzung der kommunalen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Uckermark seit 2005**

### **2.1 Das Verwaltungssystem**

Der Landkreis Uckermark wurde gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen. Das 2004 im Zulassungsverfahren vorgelegte Konzept des Landkreises bildet seitdem die Grundlage des operativen Handelns in Bezug auf die Umsetzung des SGB II. Als zugelassener Träger schloss der Landkreis Uckermark mit dem Bund eine Vereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Der Landkreis ist demnach verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung sowie den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherzustellen (§ 1 Nr. 1 der Vereinbarung). Zur Überwachung war ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten.

Die ursprüngliche Intention des Bundes, gemeinsam mit Vertreter/innen der Landkreise und Städte ein einheitliches Verwaltungs- und Kontrollsystem zu erarbeiten, um so den Entwicklungsaufwand in Grenzen zu halten sowie eine Einheitlichkeit und damit eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde nicht in die Praxis umgesetzt. Aus diesem Grunde musste der Landkreis Uckermark das bestehende interne Verwaltungs- und Kontrollsystem überarbeiten und auf die Bedürfnisse der Umsetzung des SGB II zuschneiden.

Der Landkreis Uckermark nimmt als zugelassener kommunaler Träger (zKT) die Aufgaben nach dem SGB II wahr. Das mit der Aufgabenerfüllung befasste Amt trägt die Bezeichnung „Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Das Amt verwendet als Teil der Kreisverwaltung die Kopfbögen „Landkreis Uckermark – Der Landrat“, da dies die rechtlich korrekte Bezeichnung der Behörde ist. Auf Kopfbögen ist das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgeführt. Gesichert sind dadurch zum einen die eindeutige Zugehörigkeit zum Landkreis und zum anderen die Erkennbarkeit des Handelns als zKT nach außen.

Das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nimmt ausschließlich die dem Landkreis als Optionskommune übertragenen Aufgaben im Rahmen des SGB II wahr. Es ist als eigenständige Organisationseinheit (Amt) im Geschäftsverteilungsplan bzw. Organigramm der Kreisverwaltung Uckermark dargestellt.

Die Umsetzung des SGB XII wird durch ein anderes Amt, und zwar durch das Sozialamt, wahrgenommen. Die Aufgaben der Arbeitsförderung – soweit sie nicht unter das SGB II fallen – werden von der Agentur für Arbeit erfüllt.

## **2.2 Organisation und Struktur**

### **Personelle Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers (zkT)**

Nach Zulassung des Landkreises Uckermark als kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden unterschiedliche Ausgestaltungsformen einer besonderen Einrichtung i. S. d. § 6a Abs. 6 SGB II geprüft, um die für die Umsetzung der Anforderungen des SGB II geeignetste Form für den Landkreis Uckermark und die zu betreuenden Leistungsberechtigten zu finden.

Nach § 6 a Abs. 6 SGB II haben die zugelassenen kommunalen Träger „besondere Einrichtungen“ für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zu errichten. Von den möglichen Varianten (Errichtung eines gesonderten Dezernates oder Amtes innerhalb der Kreisverwaltung; Errichtung eines Eigenbetriebes) entschied sich der Landkreis für die Errichtung eines „Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Dieses Amt gehört zum Dezernat II der Kreisverwaltung, zu dem außerdem noch das Sozialamt, das Jugendamt und das Gesundheits- und Veterinäramt gehören.

Der Personalaufbau Ende 2004 erfolgte vor dem Hintergrund unsicherer Prognosen über den Umfang der zu betreuenden Klientel. Im Jahr 2004 lagen keine gesicherten Informationen zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften vor. Die Prognose des BMAS wies für den Landkreis Uckermark lediglich 11.225 Bedarfsgemeinschaften (Stand 23.11.2004) aus. Der Landkreis erstellte unter Zugrundelegung verschiedener Statistiken, insbesondere auch der Sozialhilfestatistik, eine eigene Prognose und kam auf 14.404 Bedarfsgemeinschaften. Unter Berücksichtigung dieser beiden voneinander abweichenden Prognosen und der vom Bund empfohlenen Fallzahlenschlüssel im Bereich der Leistungsgewährung und des Fallmanagements ergab sich damit ursprünglich eine Spannbreite beim Personalbedarf zwischen 200 und 255 Mitarbeitern, um die Leistungen als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesetzeskonform zu erbringen.

Hauptsitz des Amtes ist die Kreisstadt Prenzlau. Daneben existieren Geschäftsstellen in den Städten Angermünde, Schwedt/Oder und Templin, um eine wohnortnahe Erreichbarkeit des Amtes für die Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Kreisliche Liegenschaften standen in Angermünde (Berliner Str./Gartenstr. 1), Prenzlau (Stettiner Str. 21, Haus 2) und Templin (Friedrich-Engels-Str. 11) zur Verfügung.

In Schwedt/Oder waren für die Errichtung einer Geschäftsstelle in der benötigten Größenordnung keine eigenen geeigneten Liegenschaften vorhanden, so dass hier eine Anmietung erfolgte.

Der Landkreis ging wegen des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zunächst zurückhaltend an die Stellenbesetzung im Amt zur Grundsicherung für Arbeitssuchende heran. Wegen der im Zeitverlauf erheblichen Steigerung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Fälle sowie der verstärkten Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z. B. Akquise von Arbeits- und Ausbildungsplätzen) war es aber unvermeidlich, bereits im Laufe des Jahres 2005 das Personal deutlich aufzustocken. Insgesamt verfügte das Amt zur Grundsicherung zum Stichtag 31.12.2008 über 285 Stellen. Zusätzlich waren fünf Mitarbeiter von kreisangehörigen Städten (Prenzlau, Schwedt/Oder) in das Amt abgeordnet.

**Übersicht 7      Mitarbeiter/innen des Amtes für Grundsicherung 2005 bis 2008  
(Stichtag 31.12.)**

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Mitarbeiter Landkreis	198	280	281	285
Abordnungen	5	5	5	5
Mitarbeiter insgesamt	203	285	286	290

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Leitungsbereich des Amtes hat seinen Sitz in Prenzlau. Er umfasst die Amtsleiterin mit ihrem Sekretariat, die Sachgebietsleiter, die Juristen des Amtes sowie den Verwaltungsleiter und die Sachbearbeiterin Druckerei. Das Amt ist in folgende vier Sachgebiete strukturiert:

1. Sachgebiet Leistungsgewährung
2. Sachgebiet Eingliederung
3. Sachgebiet Fachaufsicht
4. Sachgebiet Haushalt, Controlling und Statistik

Jedes Sachgebiet hat einen Sachgebietsleiter. Wegen der Größe dieser Sachgebiete (bis zu 139 Mitarbeitern) und deren dezentraler Organisation gibt es in den Geschäftsstellen jeweils Hauptsachbearbeiter Leistungsgewährung sowie Eingliederung. Zur Koordinierung der Aufgaben der Leistungsgewährung und des Fallmanagements in den Geschäftsstellen und zur einheitlichen Leitung der Mitarbeiter vor Ort sind vier Geschäftsstellenleiter eingesetzt.

## 2.3 Darstellung der Sachgebiete

### Sachgebiet Leistungsgewährung

Im Sachgebiet Leistungsgewährung sind die Sachbearbeiter Leistungsgewährung verantwortlich für die Gewährung der Geldleistungen für die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie für Unterkunft und Heizung.

Der über § 52 SGB II erforderliche Datenabgleich wird ebenfalls durch die zuständigen Sachbearbeiter Leistungsgewährung fallbezogen ausgewertet.

Dem Sachgebiet sind weiterhin die Mitarbeiter in den Servicebereichen zugeordnet, die in den jeweiligen Empfangsbereichen Anträge ausgeben, Termine koordinieren und den Hilfesuchenden eine erste Orientierung und Beratung geben. Der Servicebereich hat sich als erste Anlaufstelle bewährt. Die Kunden nutzen in allen Geschäftsstellen die angebotenen Hilfestellungen bei der Antragsauf- und entgegennahme sowie zu ersten Beratungen. Die Sprechzeiten des Amtes wurden durch die Kunden angenommen. Es gibt keine unzumutbaren Wartezeiten.

In diesem Sachgebiet ist ferner der soziale Dienst eingeordnet, der insbesondere Hausbesuche zur Klärung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II vornimmt.

Ebenfalls zum Sachgebiet Leistungsgewährung gehört der Bereich der Unterhaltsheeranziehung. Die Mitarbeiter setzen hier das im SGB II geltende Nachrangprinzip durch. Die im Jahr 2006 getroffene Entscheidung des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, vier Stellen zur spezialisierten Unterhaltssachbearbeitung zu besetzen, war gesetzlich notwendig und hat sich in der Praxis bewährt. Die Unterhalts-sachbearbeiter prüfen in Bezug auf § 33 SGB II folgende Unterhaltsansprüche:

- Kindesunterhalt (Verwandtenunterhalt), §§ 1601 ff. BGB,
- Trennungsunterhalt, § 1361 BGB,
- Geschiedenenunterhalt, §§ 1569 ff. BGB,
- Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt, § 1615 Abs. 1 BGB.

---

## **Sachgebiet Eingliederung**

Im Sachgebiet Eingliederung haben die Fallmanager anhand der konkreten Lebenssituation mit den Hilfesuchenden geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Eingliederung zu vereinbaren.

Einen großen Stellenwert nimmt hierbei der Abschluss der gemäß Gesetzesvorgabe prioritär zu behandelnden Eingliederungsvereinbarungen ein.

Dieses Sachgebiet ist auch für die Projektkoordinierung, die Projektentwicklung sowie den Arbeitgeberservice verantwortlich.

### Projektkoordinierung

Die Projektkoordinierung stimmt die Ziele, Projektinhalte und Zielgruppen sowie inhaltliche, organisatorische und finanzielle Details mit den Trägern der Projekte ab. Sie prüft und bestätigt die Projektanträge. Während der Laufzeit der Projekte berät und unterstützt sie die Träger, prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Einsatzes der Fördermittel und nimmt das finanzielle und inhaltliche Controlling über die Projekte wahr. Im Rahmen der Erfolgskontrolle prüft sie, ob die angestrebten Ziele der einzelnen Projekte und Maßnahmen erreicht wurden.

### Projektentwicklung

Hier liegt die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Bundes- und Landesprogramme, wie z.B. den Beschäftigungspakt für Ältere und das Regionalbudget. Die Projektentwicklerin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sich im Auftrag des Landkreises Uckermark an bundesweit ausgeschriebenen Modellprojekten, um zusätzliche Fördermittel in die Region zu holen. Allerdings beschränkt sich die Beteiligung an solchen Wettbewerben auf Finanzierungsmöglichkeiten, die mit dem Eingliederungsbudget des Amtes zur Grundsicherung kompatibel sind.

### Arbeitgeberservice

Der Arbeitgeberservice erbringt Dienstleistungen für die Unternehmer, die Arbeitsfördermaßnahmen mit dem Amt zur Grundsicherung umsetzen.

Vorrangige Zielstellung des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende war und ist die Vermittlung der Arbeitsuchenden in Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Die möglichen Arbeitgeberleistungen des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vielen Arbeitgebern mittlerweile bekannt und sie nehmen die Dienstleistungen des Arbeitgeberservice in Anspruch. Dabei spielen die Arbeitgeberberatungen im Rahmen des Außendienstes eine besondere Rolle. Sie dienen dazu,

- die Leistungen des Arbeitgeberservice noch intensiver zu kommunizieren,
- die bereits bestehenden Kontakte zu pflegen und zu intensivieren,
- zeitnahe Förderberatungen nach dem SGB II und SGB III durchzuführen sowie über Sonderförderprogramme zu informieren.

Seit 2006 wird zunehmend das Augenmerk darauf gerichtet, dass die Mitarbeiter des Arbeitgeberservice als Hauptansprechpartner der Firmen fungieren und den Unternehmen jegliche Formalitäten innerhalb der Strukturen des Amtes abnehmen.

Bestreben ist es für den Arbeitgeberservice, das Vertrauen der Arbeitgeber in die Fähigkeiten des Amtes zu stärken und ihnen nach Möglichkeit jede „Unannehmlichkeit“ aus dem Weg zu schaffen. So hat der Arbeitgeber nur einen Ansprechpartner im Amt, der sämtliche Formalitäten übernimmt, die betroffenen Fallmanager über die Erwartungen des Arbeitgebers und die beiderseitig getroffenen Absprachen unterrichtet und dem Arbeitgeber ein Endergebnis vorlegt.

Der Arbeitgeberservice nutzt weiterhin insbesondere regionale Veranstaltungen, um die möglichen Arbeitgeberleistungen bekannt zu machen und Kontakte herzustellen. Im Jahr 2008 wurden folgende Termine dafür u. a. genutzt:

31.01.2008	Tag der Berufe, Philipp-Hackert-Oberschule in Prenzlau
07./08.06.2008	InKontakt in Schwedt/O.
19./20.09.2008	Schwedter Ausbildungsmesse (SAM)

Der Bereich Arbeitgeberservice ist dafür verantwortlich, die Internet-Präsenz des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Website des Landkreises Uckermark ständig zu aktualisieren.

### **Sachgebiet Fachaufsicht**

Das Sachgebiet Fachaufsicht ist für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung und die Bearbeitung von Widersprüchen im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Darüber hinaus liegt die Verantwortlichkeit für das interne Verwaltungs- und Kontrollsystem des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Fachaufsicht. Die Prüfungshandlungen, die sich aus dem Verwaltungs- und Kontrollsystem ergeben, werden überwiegend durch die Mitarbeiter der Fachaufsicht durchgeführt.

Seit dem Jahr 2006 wird jährlich ein Arbeitsplan erstellt, der sowohl fachliche Prüfungen als auch die Aufarbeitung der Widersprüche beinhaltet. Daneben sind eigene Fortbildungen, Schulungen der Mitarbeiter und das Erarbeiten und Überarbeiten von Arbeitsanweisungen und Arbeitshinweisen ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Die durchgeführten fachlichen Prüfungen werden jährlich in den Verwaltungs- und Kontrollberichten ausführlich dargestellt.

Dem Sachgebiet sind außerdem die Durchführung der Bußgeldverfahren sowie die Kontrolle von Maßnahmen der Beschäftigungsförderung zugeordnet.

Im Oktober 2006 wurde im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Bußgeldstelle eingerichtet. Die vorgelegten Sachverhalte werden auf Zuständigkeit, das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit geprüft, und es wird das weitere Verfahren festgelegt. Es werden Anhörungen durchgeführt, die Bußgeldhöhe festgelegt, Bußgeldbescheide erlassen oder die Sachverhalte ggf. an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Für die Anwendung im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde ein Bußgeldkatalog erarbeitet.

Im Jahr 2007 hat das Amt zur Grundsicherung einen Arbeitsbereich Maßnahmenkontrolle eingerichtet, der dem Sachgebiet Fachaufsicht zugeordnet wurde. Aufgabe der Sachbearbeiter ist die Kontrolle der verschiedenen Maßnahmen, Modelle und Projekte vor Ort und der dazugehörigen Träger, um die rechtsichere Umsetzung der Bewilligungen, insbesondere in der öffentlich geförderten Beschäftigung, zu gewährleisten.

#### Bearbeitung von Widersprüchen, statistische Entwicklung und Auswertung

Nach der Entscheidung über einen Antrag erlässt der zuständige Sachbearbeiter den entsprechenden Bescheid. Bestandteil des Bescheides ist die Rechtsbehelfsbelehrung. Erhebt ein Bürger gegen die Entscheidung des Amtes zur Grundsicherung Widerspruch, so geht dieser zunächst bei dem zuständigen Sachbearbeiter ein. Im weiteren Verfahren prüft der Sachbearbeiter den Widerspruch. Ist der Widerspruch begründet und kann diesem hinsichtlich der Fallgestaltung abgeholfen werden, erarbeitet der Sachbearbeiter den Abhilfebescheid.<sup>7</sup> Im Falle der Unbegründetheit wird das Widerspruchsverfahren der Widerspruchsbehörde zugeleitet.

Im Zeitraum 2005 bis 2008 war im Landkreis Uckermark eine gleich bleibend hohe Widerspruchshäufigkeit zu verzeichnen.

#### **Übersicht 8      Entwicklung der Widersprüche 2005 bis 2008 (Stand 31.12.)**

<sup>7</sup> Ist die Abhilfeprüfung positiv, wird ein Abhilfebescheid erlassen. In der Fachaufsicht/Widerspruchsbehörde werden nur die Widersprüche registriert und bearbeitet, denen nicht oder nur teilweise abgeholfen werden kann. Eine Ausnahme bilden die Abhilfverfahren mit Rechtsanwaltsbeteiligung wegen der Kostenentscheidung.

	<b>2004/2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
eingegangene Widersprüche	3.013	1.293	1.494	1.600
erledigte Widersprüche	2.363	1.368	1.213	1.444
offene Widersprüche	650	575	856	1.012

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Ursachen für den nach wie vor hohen Bestand an neu eingehenden und überjährig zu übernehmenden Widersprüchen sind darin zu sehen, dass sich die Fallkonstellationen schwieriger gestalten und die vom Widerspruch betroffenen Zeiträume aufgrund der Bearbeitungsrückstände länger geworden sind. Die vielfältigen Änderungen der Lebenssachverhalte der Antragsteller, die mit einer Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Problemen einhergehen, führen zu immer neuen Bescheiden, gegen die dann jeweils der Rechtsweg einzeln zu beschreiten ist. Gleiches gilt für die zahlreichen Gesetzesänderungen, die seit der Einführung des SGB II erfolgten und die ebenfalls bei der Gewährung der Leistungen zu berücksichtigen sind.

Das Amt für Grundsicherung hat dieser Entwicklung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entgegengesteuert. Im Stellenplan 2008 wurden zwei zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt. Daneben wurden thematische Fortbildungen zur Verbesserung des Fachwissens und die Spezialisierung der Mitarbeiter nach Fachbereichen intensiviert. Auch die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter bei der Erstellung der Ausgangsbescheide wurde als eine ständige Aufgabe identifiziert, um Qualitätsmängeln begegnen zu können.

Die Betrachtung der Widerspruchsründe offenbart den eindeutigen Schwerpunkt von Fragen des Leistungsbereichs gegenüber Fragen des Fallmanagements. Von den im Jahr 2008 neu eingegangenen 1.600 Widersprüchen betrafen 1.334 Widersprüche (83 %) den Leistungsbereich, 257 Widersprüche (16 %) beinhalteten Sachverhalte des Fallmanagements. Den verbleibenden Rest (1 %) betreffen insbesondere Kostenfestsetzungssachen.

Die Widerspruchsründe sind vielschichtig. Im Leistungsbereich nehmen die Widersprüche, die sich gegen die Kosten der Unterkunft und Heizung richten die erste Stelle mit 29 % ein. Ein vergleichbar hoher Anteil ist bei den Einkommensanrechnungen (28 %) zu verzeichnen. Dann folgen die Rückforderungen mit 16 % und die sonstigen Gründe (Rechtmäßigkeit, Missachtung der Menschenwürde, Leistungen zu gering oder nur Bitte um Überprüfung) mit 14 %. Die restlichen 13 % betreffen hauptsächlich die Vermögensprüfung sowie die Prüfung der abweichenden Bedarfe.

Im Bereich des Fallmanagements richten sich die meisten Widersprüche mit 24 % gegen die Ablehnung der Zusicherung zum Umzug. Es folgen die Widersprüche gegen Sanktionen mit 23 % und gegen nicht oder nicht ausreichend gewährte Mobilitätshilfen mit 14 %. Die restlichen 39 % verteilen sich auf alle anderen möglichen Leistungen zur Eingliederung.

Von den 1.444 erledigten Widersprüchen im Jahr 2008 wurden 6 % als unzulässig zurückgewiesen. 19 % der erledigten Widersprüche waren zulässig und begründet. Diesen Widersprüchen wurde stattgegeben. Als zulässig, aber unbegründet wurden 72 % der erledigten Widersprüche zurückgewiesen. Der restlichen 3 % wurde durch Rücknahme erledigt.

### Zahl der Gerichtsverfahren

Allein im Jahr 2008 wurden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt 317 Verfahren gegen die optierende Kommune eingeleitet.

In Auswertung der bis zum 31.12.2008 insgesamt abgeschlossenen 181 Gerichtsverfahren ist festzustellen, dass die angestrebten Verfahren zum überwiegenden Teil erfolglos blieben. So waren 59 % der Anträge/Klagen ohne Erfolgsaussichten und wurden per Beschluss/Urteil abgewiesen bzw. zurückgenommen.

Soweit der Landkreis Uckermark unterlag (2 % der Verfahren), das Begehren des Antragstellers/Klägers ganz oder teilweise anerkannte (16 %) bzw. eine Einigung durch Vergleich (15 %) erzielt wurde, wurden diese Ergebnisse umfassend ausgewertet.

Das Unterliegen des Landkreises Uckermark lag vielfach in sich bei der Umsetzung des SGB II ergebenden ungeklärten bzw. streitigen Rechtsfragen begründet. Ein Rückgriff auf gefestigte Rechtsprechung war nicht in allen Bereichen möglich.

### **Sachgebiet Haushalt, Controlling und Statistik**

Das Sachgebiet Haushalt, Controlling und Statistik steuert alle finanziellen Angelegenheiten des Amtes, das 2008 einen Haushalt mit jährlichen Einnahmen von über 143 Mio. € und Ausgaben von fast 179 Mio. € (2007: 157 bzw. 174 Mio. €) hat. Das Sachgebiet nimmt ferner das Controlling und die Arbeiten i. V. m. der Statistik wahr. Darüber hinaus ist hier die gesamte Systemverwaltung und -betreuung integriert.

Insgesamt waren im Sachgebiet Haushalt, Controlling und Statistik Ende des Jahres 2008 11 Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind im Haushaltsbereich 4 Mitarbeiter mit der Verbuchung der Leistungen, der Einnahmeverwaltung und den Nachweisen angestellt. Weitere 4 Mitarbeiter waren im Bereich der Systembetreuung für das einwandfreie Funktionieren der eingesetzten Software sowie für die technische Schulung der Mitarbeiter eingesetzt. Für die Statistik nach § 51 b SGB II sowie für interne Erhebungen war eine Mitarbeiterin beschäftigt. Der Bereich Controlling/Steuerung wurde mit einer Mitarbeiterin weiter aufgebaut. Hierbei werden sowohl interne Datenerhebungen als auch die Meldungen über XSozial genutzt.

Schwerpunkte des Sachgebietes war Anfang 2008 die Umstellung der Software auf OPEN/PROSOZ sowie die Vorbereitung der Einführung der Doppik im Landkreis Uckermark und die Umsetzung im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

## **2.4 Das Kontrollsystem**

Das Kontrollsystem zur Umsetzung des SGB II besteht im Landkreis Uckermark aus:

- dem Rechnungsprüfungsamt,
- dem Sachgebiet Fachaufsicht im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und
- dem Sachgebiet Haushalt, Controlling und Statistik im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die tatsächliche Umsetzung der Festlegungen sowie die tatsächliche Anwendung der Dienstanweisungen werden zum einen im Rahmen der monatlichen Prüfungen der laufenden und der Neufälle und zum anderen durch gesondert angeforderte Prüfungen durch die Fachaufsicht kontrolliert. Darüber hinaus erfüllen die Sachgebiets- und Geschäftsstellenleiter die ihnen obliegenden Kontrollpflichten.

Der Umfang der Einnahmen und Ausgaben macht ein speziell auf die Bedürfnisse des Amtes zugeschnittenes Controlling notwendig. Hierbei geht es insbesondere um die Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von steuerungsrelevanten Daten zur Vorbereitung zielsetzungsorientierter Entscheidungen.

Das 2005 eingeführte und seitdem ständig aktualisierte und verbesserte Controlling-System erstreckt sich auf die Überwachung der passiven und aktiven Leistungen. Der Controllingbericht enthält alle monatlichen Auszahlungen, eine Prognoserechnung für das Gesamtjahr sowie eine Abweichungsanalyse zwischen den geplanten und den prognostizierten Werten. Der Controllingbericht der Finanzströme wird monatlich ausgewertet und dient gleichzeitig als Grundlage für die Mittelabforderungen vom Bund.

---

## **Prozessinterne Kontrollen**

Laufende Fallentscheidungen treffen die Sachbearbeiter in der Regel selbständig. In schwierigen Einzelfällen erfolgt durch die Sachbearbeiter eine Abstimmung mit den Vorgesetzten.

Erstbescheidungen bei Neufällen unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip. Hier erfolgt eine Kontrolle der Entscheidung durch den Hauptsachbearbeiter. Widerspruchsentscheidungen werden ebenfalls durch einen zweiten Sachbearbeiter, ggf. auch durch den Sachgebietsleiter geprüft.

## **Prozessexterne Kontrollen**

Noch im Jahr 2006 wurden keine Kontrollquoten vorgegeben. Seit 2007 wurde festgelegt, dass monatlich 1 % der laufenden Fälle und 3 % der Neufälle einer Prüfung unterzogen werden. Die festgelegten Kontrollquoten entsprechen den Erfordernissen der Verwaltungsvereinbarung, die der Landkreis Uckermark mit dem Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II abgeschlossen hat. Für diese Prüfungen wurden Schwerpunktthemen vorgegeben. Grundsätzlich werden auch Kontrollen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sowie auf der Basis gesonderter Anforderungen der Amtsleiterin, der Sachgebietsleiter oder der Geschäftsstellenleiter durchgeführt.

Durchgeführt werden die Prüfungen in den Bereichen Leistungsgewährung und Fallmanagement und die Kassenprüfungen regelmäßig durch Mitarbeiter der Fachaufsicht. Die monatlichen Aktenprüfungen erfolgen in Umsetzung des gesetzlich normierten Prüfauftrages und sollen ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Handeln der Behörde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herbeiführen. Darüber hinaus sind eine einheitliche Rechtsanwendung und ein einheitliches Auftreten des Amtes zur Grundsicherung nach außen hin zu gewährleisten. Das interne Prüf- und Kontrollsystem umfasste sowohl die aktuellen Zahlfälle als auch die Neufälle.

Die Prüfungen selbst erfolgen nach monatlich durch die Fachaufsicht gesetzten Prüfungsschwerpunkten bzw. nach amtsintern erteilten Prüfaufträgen der Amtsleiterin, der Sachgebiets- und Geschäftsstellenleiter. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Die seit Mai 2007 umgesetzten Maßnahmenkontrollen haben im Jahr 2008 insgesamt 318 Maßnahmen einer Prüfung unterzogen. Überwiegend war festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen entsprechend der Beantragungen und den

Vorgaben in den Bewilligungsbescheiden durchgeführt wurden. Allerdings waren 94 Nachkontrollen erforderlich. Die festgestellten Mängel wurden in der Regel umgehend durch die verantwortlichen Träger behoben. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Maßnahmen ist als gut und konstruktiv einzuschätzen.

### **Die Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA)**

Die Sicherstellung des Funktionierens des amtsinternen Verwaltungs- und Kontrollsystems wird durch das unabhängige RPA des Landkreises Uckermark überprüft, dessen Mitarbeiter bereits im Jahr 2006 umfassend zum SGB II geschult wurden. Dies war notwendig, um eine qualitätsgerechte Prüfung zu erreichen.

Im Jahr 2007 prüfte das RPA im Rahmen der jährlichen haushalterischen Prüfung der Kreiskasse des Landkreises Uckermark auch die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Jahresschlussrechnung 2006 des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.

In 2008 erfolgte eine Prüfung im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zu folgenden Schwerpunkten:

1. Prüftätigkeit der Fachaufsicht im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems
2. Heranziehung zum Unterhalt
3. Bearbeitung von Bußgeldtatbeständen und
4. Prüfung von Vergaben.

### **2.5. Wesentliche Schulungen mit Inhalten**

Die Fortbildung im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgte ab 2006 auf der Grundlage eines Fortbildungsplanes. Dieser berücksichtigte den von der Amtsleiterin bzw. den Sachgebiets- und Geschäftsstellenleitern angezeigten Fortbildungsbedarf sowie die insbesondere für neu eingestellte Mitarbeiter/innen erforderliche „Grundlagenschulung“.

Schwerpunkte der Schulungen im Zeitraum 2005 bis 2008 waren:

- Schulungen zum SGB II und SGB III für neu eingestellte Mitarbeiter durch die Fachaufsicht,
- Inhouse-Seminare „Umgang mit Bürgern und Hilfeempfängern“ bzw. „Umgang mit anderen Institutionen“ für fast alle Mitarbeiter,

- mehrtägige Seminare „Verwaltungsverfahren nach SGB X“ für fast alle Mitarbeiter,
- Inhouse-Seminare „Die Eingliederungshilfen des SGB II und SGB III – Notwendiges Handwerkszeug für Fallmanager/innen“ und „Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II“ für das Fallmanagement,
- Seminare zur Mitarbeiterführung für Führungskräfte,
- Schulungen im Rahmen der Umstellung der Software auf OPEN/PROSOZ für alle Mitarbeiter
- IHK-Zertifikatslehrgang „Fachkraft für Personalberatung und Personalvermittlung“ für 18 Mitarbeiter aus dem Arbeitgeberservice und dem Fallmanagement
- Schulungen der Polizei zur Gewaltprävention und Deeskalation für alle Mitarbeiter

Ferner wurden zahlreiche Seminare zu speziellen Themen bei externen Bildungsträgern besucht. Die Teilnehmer - insbesondere Mitarbeiter der Fachaufsicht, Hauptsachbearbeiter sowie Mitarbeiter mit speziellen Aufgaben – haben die dort erworbenen Kenntnisse anschließend in internen Schulungen sowie in den regelmäßig stattfindenden Fachgesprächen der Sachgebiete weitervermittelt. Schwerpunkte waren dabei die häufigen gesetzlichen Änderungen sowie Einzelprobleme der Leistungsgewährung und des Fallmanagements; ferner Führungs- und Leitungsfragen.

Zwei Mitarbeiter begannen eine berufsbegleitende Weiterbildung zum „Case Manager in der Beschäftigungsförderung“ an der FH Potsdam auf der Grundlage einer Fortbildaungsvereinbarung.

Insbesondere bei solchen längerfristig ausgerichteten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die auf die Heranbildung eigenen Führungskräftenachwuchses im Rahmen einer langfristigen Personalentwicklung zielen, stellt sich jedoch die Befristung des Optionsmodells und damit des Amtes nach 2010 sowie die daraus resultierende Befristung der Arbeitsverhältnisse eines großen Teils der Mitarbeiter als problematisch dar.

## **2.6. Finanzieller Mitteleinsatz in den Jahren 2005 bis 2008**

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Uckermark waren die vom Bund in den Jahren 2005 bis 2008 zur Verfügung gestellte Budgets für die Finanzierung der Eingliederungsleistungen.

Die Durchführung der Bestimmungen des SGB II stellt eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dar und es gelten die in der Landkreisordnung normierten Bestimmungen für die Einbeziehung des Kreistages. Der Kreistag hat mit der DS-Nr. 134/2004 die Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark beschlossen. Im Rahmen des

Antragsverfahrens auf Zulassung des Landkreises Uckermark als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde ein auf die regionalen Gegebenheiten des Landkreises zugeschnittenes Konzept erarbeitet. Nach diesen konzeptionellen Überlegungen wurde dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Beirat zur Seite gestellt, der die Planung und Umsetzung des Eingliederungsbudgets fachlich begleitet.

Der Beirat wurde u. a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Er überwacht das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Bezug auf die Verteilung des Eingliederungsbudgets.
- Er stimmt die strategische Ausrichtung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab.
- Der Beirat trägt zur Bündelung und Vernetzung der Ressourcen einer sinnvollen Beschäftigungs- und Eingliederungsstrategie bei und
- wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Entscheidungsprozess beteiligten regionalen Akteure hin.

Diesen Aufgaben hat sich der Beirat mit großer Bereitschaft gestellt.

Die folgenden Übersichten verdeutlichen, dass die Umsetzung der Arbeitsmarktstrategie in nahezu jedem Jahr von Haushaltsunsicherheiten auf der Bundesseite geprägt wurde. Nicht zuletzt durch – teilweise erhebliche – Umschichtungen im Haushalt des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es dennoch gelungen, umfangreiche Mittel für Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit bereit zu stellen.

Im Jahr 2005 wurden dem Landkreis Uckermark letztlich 30,7 Mio. € für Eingliederungsleistungen vom Bund zur Verfügung gestellt. Die folgende Übersicht verdeutlicht jedoch, dass es aufgrund der mit der Neueinführung des SGB II verbundenen Rechtsunsicherheiten im Jahresverlauf mehrere Veränderungen an diesem Eingliederungsbudget gegeben hat.

## Übersicht 9 Entwicklung der Eingliederungsmittel im Jahr 2005

Mittelentwicklung	in Mio. €
Eingliederungsbudget rechnerisch	37,3
Abzug für REHA-Maßnahmen (1,1 Mio. €)	36,2
Eingliederungsbudget lt. Eingliederungsmittelverordnung	36,1
Abzug für Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die vor dem 01.08.2004 bewilligt wurden (3,2 Mio. €)	32,9
Abzug für Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die nach dem 01.08.2004 bewilligt wurden (2,2 Mio. €)	30,7
<b>tatsächlich zur Verfügung stehende Eingliederungsmittel</b>	<b>30,7</b>

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Von den im Jahr 2005 zur Verfügung stehenden Eingliederungsmitteln konnten vom Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende 76 % (23,5 Mio. €) zugunsten von arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen bewilligt und eingesetzt werden. Mit diesem Ausschöpfungsgrad lag der Landkreis Uckermark in diesem ersten Jahr der Rechtskraft des SGB II landesweit auf einem Spitzenplatz.

Im Jahr 2006 unterlag die Mittelentwicklung beim Eingliederungsbudget, vor allem aufgrund einer vom Bund verfüzten Haushaltssperre, erheblichen Schwankungen.

## Übersicht 10 Entwicklung der Eingliederungsmittel im Jahr 2006

Mittelentwicklung	in Mio. €
1. Regierungsentwurf	36,5
2. Regierungsentwurf	33,2
Haushaltssperre durch BMAS (85 %)	28,2
Umschichtungen aus den Verwaltungskosten (+1 Mio. €)	29,2
zusätzliche Zuweisung auf Grund von Korrekturen der Statistik (+0,463 Mio. €)	29,7
regionale Umverteilung durch BMAS (+1,4 Mio. €)	31,1
Lockerung Haushaltssperre durch BMAS (+3,5 Mio. €)	34,6
Umschichtung aus Verwaltungshaushalt (+1 Mio. €)	35,6
<b>tatsächlich zur Verfügung stehende Eingliederungsmittel</b>	<b>35,6</b>

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Von den letztlich im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Eingliederungsmitteln wurden, trotz der zwischenzeitlichen Schwankungen, durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende Mittel zugunsten von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Höhe von 35,6 Mio. € bewilligt und abgerechnet. Die Eingliederungsmittel wurden damit zu 100 % umgesetzt.

Außerdem ist für das Jahr 2006 festzuhalten, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gegenüber den Schätzungen des BMAS um fast 30 % gestiegen sind, das für Eingliederungsleistungen verfügbare Budget durch den Bund jedoch nur um etwa 7 % angepasst wurde.

Die Entwicklung des Budgets an Eingliederungsmitteln für Jahr 2007 stellte sich wie nachfolgend gezeigt dar:

#### Übersicht 11 Entwicklung der Eingliederungsmittel im Jahr 2007

Mittelentwicklung	in Mio. €
Eingliederungsmittel lt. Schreiben BMAS vom 23.1.2007	27,4
Eingliederungsmittel lt. Schreiben BMAS vom 1.10.2007 (+0,3 Mio. €)	27,7
Mittelumschichtung aus den Verwaltungskosten am 17.12.2007 (0,3 Mio. €)	28,0
Mittelumschichtung aus den Verwaltungskosten am 21.12.2007 (0,2 Mio. €)	28,2
<b>tatsächlich zur Verfügung stehende Eingliederungsmittel</b>	<b>28,2</b>

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Von den im Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Eingliederungsmitteln konnten durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende Maßnahmen in Höhe von 28,1 Mio. € bewilligt und abgerechnet. Die Eingliederungsmittel wurden dementsprechend zu 99,5 % genutzt.

#### Übersicht 12 Entwicklung der Eingliederungsmittel im Jahr 2008

Mittelentwicklung	in Mio. €
Eingliederungsmittel lt. Schreiben BMAS vom 18.12.2007 (einschl. Beschäftigungszuschuss § 16 a SGB II)	30,0
<b>tatsächlich zur Verfügung stehende Eingliederungsmittel</b>	<b>30,0</b>

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende



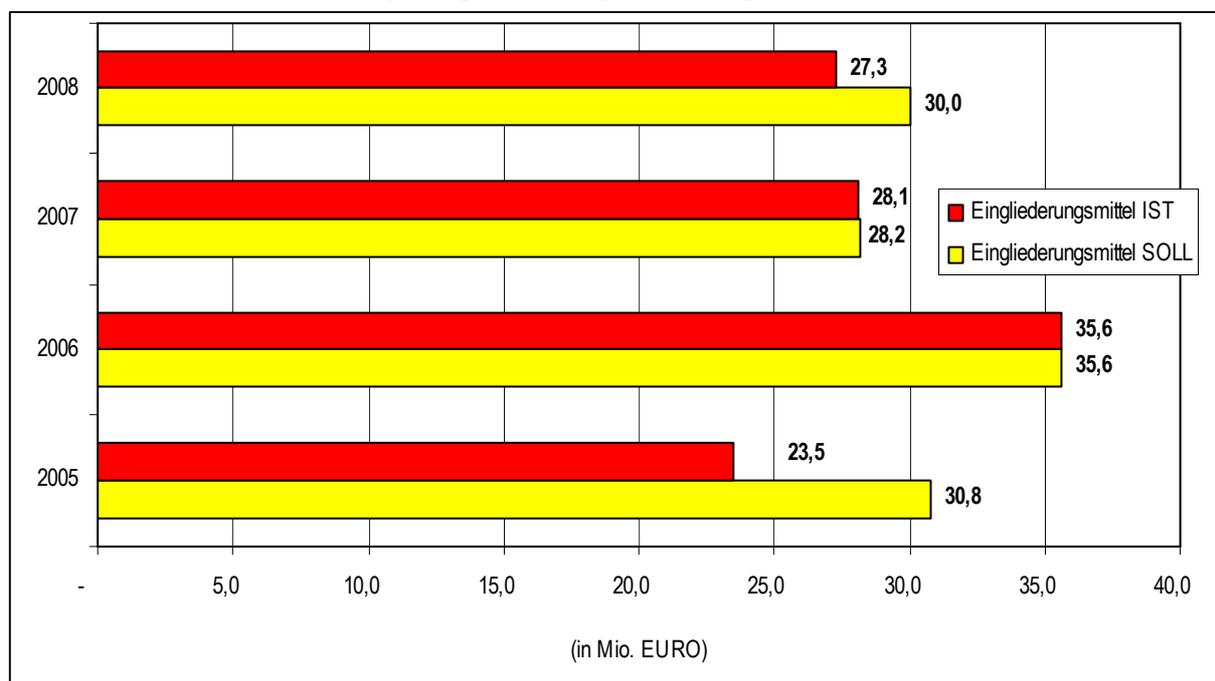
Im Jahr 2008 standen einschließlich der Sondermittel für den Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II 30 Mio. € an Eingliederungsmitteln zur Verfügung. Dieses Budget konnte zu 91 % ausgeschöpft werden, so dass im Jahr 2008 27,3 Mio. € für arbeitsmarktpolitische Förderleistungen verausgabt werden konnten. Die beiden hauptsächlichen Gründe für diese, im Vergleich zu den Vorjahren unterdurchschnittliche, Mittelausschöpfung stellten sich wie folgt dar:

- Einerseits stieß die Umsetzung des Beschäftigungszuschusses nach § 16 a SGB II, für den zunächst 2,6 Mio. € bereit gestellt wurden, auf erhebliche Schwierigkeiten. Bis zum 31.3.2008 war dieses neue Förderinstrument nur Trägern zugänglich, die ihrerseits bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden Mittel abforderten. Auch die gewerblichen Unternehmen, für dieses Instrument seit dem 1.4.2008 geöffnet wurde, nutzten den Beschäftigungszuschuss nur sehr zurückhaltend. Dadurch flossen im Jahr 2008 nur 295.000 € bzw. 11 % der ursprünglich für den § 16 a SGB II zur Verfügung stehenden Mittel ab.<sup>8</sup>
- Andererseits führten die strittigen Rechtsauffassungen zwischen dem Bund<sup>9</sup> und den Ländern hinsichtlich der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II dazu, dass für diese so genannten sonstigen weiteren Leistungen ein sehr restriktiverer Mitteleinsatz erforderlich wurde. Um etwaige Rückforderungen des Bundes an den Landkreis Uckermark zu vermeiden, wurden erstens nur solche Maßnahmen ausfinanziert, die bereits vor Bekanntwerden der unterschiedlichen Rechtsauffassungen begonnen hatten. Zweitens wurden nur solche sonstigen weiteren Leistungen neu bewilligt, für die Rechtssicherheit bestand.

<sup>8</sup> Durch teilweise Umschichtungen in das Eingliederungsbudget (ohne Sondermittel) konnte erreicht werden, dass nicht alle der zunächst für den Beschäftigungszuschuss bereit gestellten Mittel verfielen.

<sup>9</sup> Vgl. dazu das entsprechende Schreiben des BMAS vom 21.11.2007.

### Übersicht 13 Ausschöpfung der Eingliederungsmittel im Zeitraum 2005-2008



Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

## 2.7. Entwicklung des Instrumenteneinsatzes und der Teilnehmerzahlen in den Jahren 2005 bis 2008

Vom Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde in den Jahren 2005 bis 2008 das gesamte verfügbare Instrumentenspektrum genutzt, um die Integration Erwerbsfähiger in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und die Hilfebedürftigkeit im Landkreis zu verringern.

Die Förderung der Berufsausbildung junger Menschen durch ganz unterschiedliche Unterstützungsleistungen (z. B. Ausbildungsplatzvermittlung/Kompetenzagentur, niedrigschwellige Maßnahmen, Übernahme von Bewerbungskosten, Übernahme von Reisekosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, überbetriebliche Ausbildung) hat schrittweise eine größere Bedeutung erlangt: Während in den Jahren 2005 und 2006 dafür noch weniger als ein Zehntel der verfügbaren Eingliederungsbudgets verausgabt wurden, waren es in den Jahren 2007 und 2008 bereits mehr als ein Sechstel.

Der Umfang an Vermittlungsleistungen (z. B. Übergangs-, Ausrüstungs-, Reisekosten-, Fahrkosten-, Trennungskosten- und Umzugskostenbeihilfen, Vermittlungsgutschein) und beschäftigungsbegleitenden Leistungen (z. B. Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstiegsgeld) wurde zwischen 2005 und 2008 ebenfalls erhöht:

Während im Jahr 2005 im Monatsdurchschnitt erst 150 Eingliederungszuschüsse mit einem Gesamtvolumen von 0,615 Mio. € gefördert wurden, so waren es in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils etwa 200 mit einem jährlichen Finanzvolumen von etwa 1 Mio. €. Das Einstiegsgeld wurde im Jahre 2005 im Monatsdurchschnitt nur für zwei zuvor Arbeitslose bewilligt, in den Jahren 2006 bis 2008 partizipierten hingegen mit jeweils etwa 40 deutlich mehr Personen von diesem Förderinstrument.

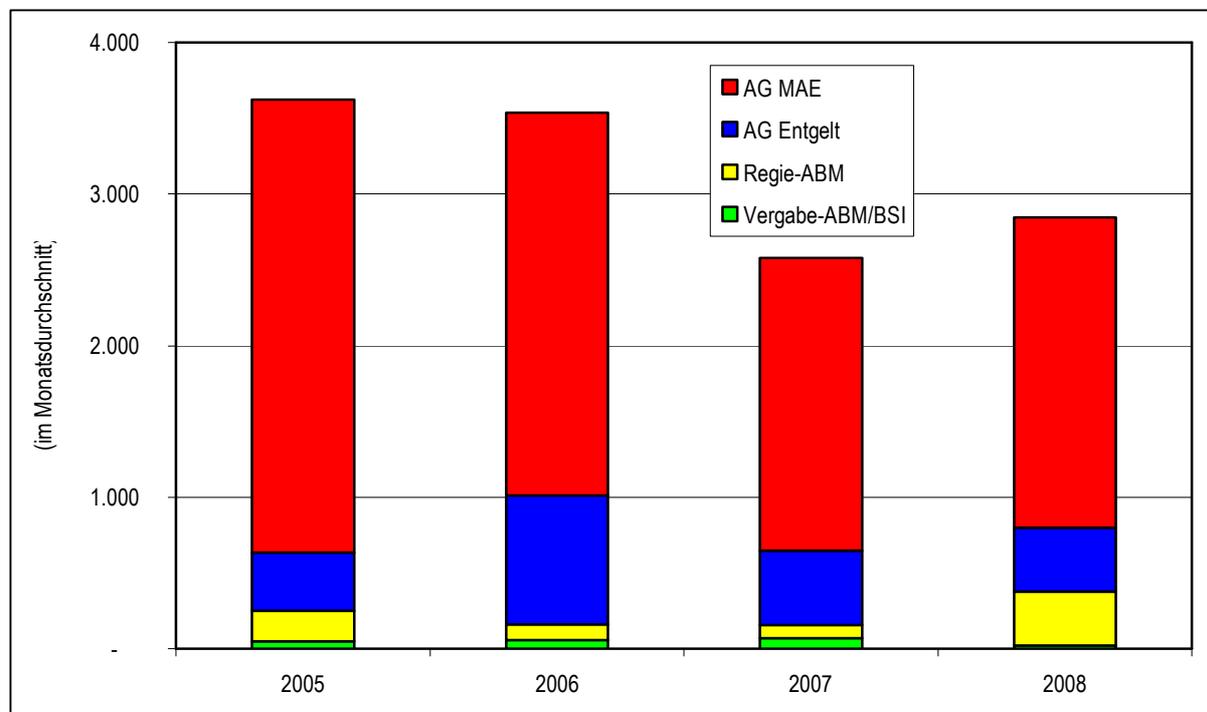
Zugunsten der Qualifizierung<sup>10</sup> von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kamen gleichfalls verschiedene Förderinstrumente zum Einsatz, insbesondere die Förderung der beruflichen Bildung und Trainingsmaßnahmen sowie die Aufwendungen für die dabei anfallenden Kosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuungskosten). Aufgrund der Entwicklung beim Fachkräftebedarf wurden die Teilnehmerzahlen und der Mitteleinsatz für derartige Maßnahmen zwischen 2005 und 2008 erhöht: Waren es im Jahr 2005 zusammen erst 106 Teilnehmer in FbW- und Trainingsmaßnahmen, so erhöhten sich die Teilnehmerzahlen im Jahr 2006 auf 262 und im Jahr 2007 auf 300. Im Jahr 2008 wurden zusammen 270 Teilnehmer an FbW- und Trainingsmaßnahmen gezählt, wofür nicht zuletzt die nachlassende Konjunktur verantwortlich war.

Der umfangreichste Mitteleinsatz und die höchsten Teilnehmerzahlen wurden in den Jahren 2005 bis 2008 bei den verschiedenen Maßnahmen zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (vor allem Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, ABM) sowie bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung registriert. Das finanzielle und teilnehmerbezogene Gewicht dieser Förderinstrumente ist im Zeitverlauf zwar etwas zurückgegangen, gleichwohl ist dies nach wie vor der wichtigste Förderbereich des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

---

<sup>10</sup> ohne berufliche Erstausbildung

**Übersicht 14 Teilnehmerzahlen bei Vergabe-ABM/BSI, Regie-ABM, Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt sowie Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in den Jahren 2005 bis 2008**



\* 2008 vorläufige Angaben

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

**2.8. Ergebnisse und Wirkungen des Mittel- sowie Instrumenteneinsatzes in den Jahren 2005 bis 2008**

Durch den Mittel- und Instrumenteneinsatz sowie durch die Aktivitäten des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende<sup>11</sup> und von deren Mitarbeitern konnte die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II seit Beginn des Jahres 2005 verringert werden: Wurden im Jahresdurchschnitt 2005 im Landkreis Uckermark noch 11.405 Arbeitslose in diesem Rechtskreis registriert, so waren es im Jahresdurchschnitt 2008 nur noch 9.973 – mithin konnte die Arbeitslosigkeit binnen vier Jahren um fast 13 % gesenkt werden.<sup>12</sup>

**Übersicht 15 Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II 2005-2008**

<sup>11</sup> Vgl. dazu die beiden vorstehenden Abschnitte „Finanzieller Mitteleinsatz in den Jahren 2005 bis 2008 und Mittelausatz 2009“ sowie „Entwicklung des Instrumenteneinsatzes und der Teilnehmerzahlen in den Jahren 2005 bis 2008“.

<sup>12</sup> Alle Angaben ab September 2008 sind vorläufig und können mit einer Wartezeit von drei Monaten revidiert werden.

Anzahl im Jahresdurchschnitt	2005	2006	2007	2008*
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II insgesamt	11.405	11.979	11.208	9.973
Arbeitslose unter 25 Jahre im Rechtskreis SGB II	1.173	1.473	1.065	895

\* 2008 vorläufige Angaben

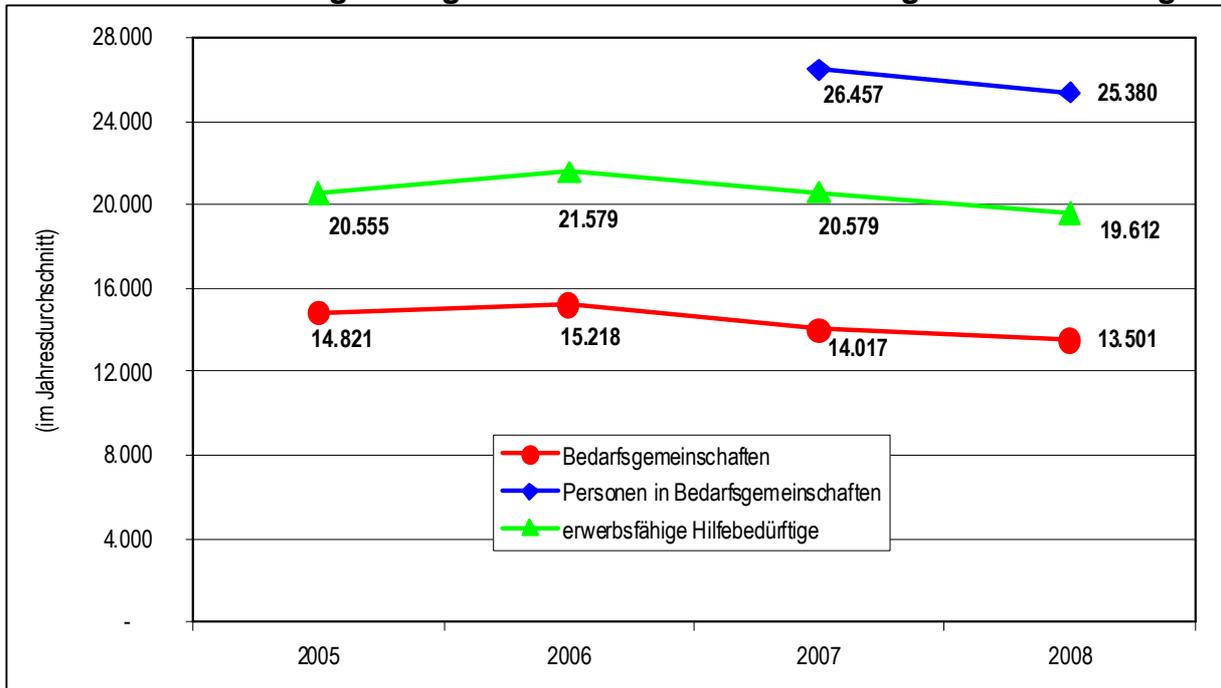
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Besonders erfreulich ist dabei, dass die Arbeitslosigkeit der unter 25-jährigen besonders deutlich verringert werden konnte: Die Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahre sank von 1.173 im Jahresdurchschnitt 2005 auf 895 im Jahresdurchschnitt 2008, also um 24 %.

Auch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, der hilfebedürftigen Personen insgesamt sowie der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen konnte reduziert werden, allerdings nicht so deutlich wie die registrierte Arbeitslosigkeit:

- Die Anzahl der auf Grundsicherungsleistungen angewiesenen Bedarfsgemeinschaften lag im Jahresdurchschnitt 2005 bei 14.821 und im Jahresdurchschnitt 2008 bei 13.501. Dies entspricht einem Rückgang um etwa 9 %.
- Die Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sank im gleichen Zeitraum von 20.555 im Jahresdurchschnitt 2005 auf 19.612 im Jahresdurchschnitt 2008. Der Rückgang bei dieser Personengruppe betrug damit knapp 5 %.

**Übersicht 16 Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, der Hilfebedürftigen insgesamt sowie der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**



\* 2008 vorläufige Angaben

Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der detaillierte Blick auf Struktur der Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II verdeutlicht die Ursachen dafür, dass die Hilfebedürftigkeit nicht in dem Maße gesenkt werden konnte wie die Arbeitslosigkeit.

Im Jahresdurchschnitt 2008 bezogen insgesamt 25.380 Personen (in 13.501 Bedarfsgemeinschaften) Grundsicherungsleistungen. Die Struktur dieser Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II hat sich in den vergangenen vier Jahren unter dem Einfluss der Aktivitäten des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wie folgt entwickelt:

- Im Jahresdurchschnitt 2008 waren 5.778 Personen nicht erwerbsfähig, im Jahresdurchschnitt 2006 waren es noch 6.493. Dieser – zumeist aus Kindern bestehende – Personenkreis konnte nur dann aus der Abhängigkeit von Transferleistungen heraus geführt werden, wenn es gelang, die erwerbsfähigen Personen der entsprechenden Bedarfsgemeinschaften von Leistungen nach dem SGB II unabhängig zu machen. Eine Einflussnahme des Amtes zur Grundsicherung auf den Leistungsbezug des Personenkreises der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen war damit nur mittelbar möglich.

- Im Jahresdurchschnitt 2008 waren 19.612 Personen erwerbsfähig, im Jahresdurchschnitt 2006 waren dies noch 21.528. Die Gründe für den Leistungsbezug dieser erwerbsfähigen Hilfebedürftigen waren sehr unterschiedlicher Art, so dass auch die Interventionsmöglichkeiten des Amtes zur Grundsicherung sehr verschieden ausfallen mussten:
  - Im Jahresdurchschnitt 2008 waren 9.973 erwerbsfähige Hilfebedürftige arbeitslos registriert, im Jahresdurchschnitt 2006 waren es noch 12.003. Für diesen Personenkreis ging es mit dem vorstehend dargestellten Mittel- und Instrumenteneinsatz<sup>13</sup> darum, diesen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
  - Im Jahresdurchschnitt 2008 waren 5.781 erwerbsfähige Hilfebedürftige erwerbstätig und erhielten aufgrund geringer Erwerbseinkommen aufstockende Grundsicherungsleistungen. Im Jahresdurchschnitt 2007 (erstes Erfassungsjahr) betraf dies erst 5.427 Personen. Für diesen Personenkreis hatte das Amt zur Grundsicherung nur bedingt Einfluss, diesen aus dem Leistungsbezug heraus zu führen. Während vor allem für geringfügig Beschäftigte und auch für Teilzeitbeschäftigte Unterstützungsleistungen des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wichtig waren, trugen für die Vollzeitbeschäftigten die Tarifvertragspartner oder aber der Gesetzgeber Verantwortung für die dort gezahlten Einkommen, die ergänzende Grundsicherungsleistungen erforderlich machten.

Zusammenfassend ergab sich damit für den Jahresdurchschnitt 2008 ein Personenkreis von insgesamt etwa 13.146 erwerbsfähigen Personen bzw. etwa 52 % aller Leistungsbezieher/innen nach SGB II, der sich im unmittelbaren arbeitsmarktpolitischen Einflussbereich des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende befand und damit als Zielgruppe im engeren Sinne bezeichnet werden konnte.

Das Engagement der Mitarbeiter des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Mittel- und Instrumenteneinsatz haben in den vergangenen Jahren

- zum Abbau von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit,<sup>14</sup>
- zur nachhaltigen oder zumindest zur temporären Schaffung von Arbeitsplätzen und
- zur Stärkung lokaler und regionaler Infrastruktur beigetragen.

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu die vorstehenden Abschnitte „Finanzieller Mitteleinsatz in den Jahren 2005 bis 2008 und Mittelansatz 2009“ sowie „Entwicklung des Instrumenteneinsatzes und der Teilnehmerzahlen in den Jahren 2005 bis 2008“.

<sup>14</sup> Vgl. dazu den vorstehenden Abschnitt „Ergebnisse und Wirkungen des Mittel- und Instrumenteneinsatzes 2005 bis 2008“.

Bewährt haben sich einerseits die Aktivitäten der Fallmanager und des Arbeitgeberservice, Vermittlungen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Den Fallmanager, die als persönliche Ansprechpartner für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen fungieren, kam dabei eine besondere Bedeutung zu, da sie in der Lage sein müssen, die im individuellen Einzelfall adäquaten immateriellen und materiellen Unterstützungsleistungen einzusetzen. Aus diesem Grund ist auch die beständige Qualifizierung der Fallmanager wichtig und soll künftig verstärkt fortgesetzt werden.

Der im Jahr 2007 personell erweiterte, und seitdem in allen vier Geschäftsstellen angesiedelte, Arbeitgeberservice im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende war ebenfalls von großer Bedeutung, um das Ziel der ungeforderten oder geförderten Vermittlung zu erreichen und gleichzeitig Beiträge zur Fach- und Nachwuchskräfte-sicherung zu leisten.

Andererseits konnten in den Jahren 2005 bis 2008 auch wichtige Erfahrungen gesammelt werden, wenn eine Vermittlung von Hilfebedürftigen nicht ohne Hilfen erreicht werden konnte. In diesen Fällen wurden mit den erwerbsfähigen Leistungsempfängern unterstützende Maßnahmen nach § 16 SGB II vereinbart.

Die differenzierten Aktivitäten zur Förderung der Berufsausbildung junger Menschen und der schrittweise steigende Mitteleinsatz für diesen Förderbereich haben sich bewährt.<sup>15</sup> Besonders positive Erfahrungen wurden mit der Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) gesammelt. Durch dieses und weitere Förderinstrumente zugunsten Jugendlicher konnte die Anzahl der Arbeitslosen sowie der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren, trotz teilweise schlechter Voraussetzungen wie fehlender Schul- und Berufsabschlüsse, in den letzten vier Jahren deutlich verringert werden.

Zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen konnten Arbeitgeber/innen Zuschüsse in Form von Eingliederungszuschüssen erhalten. Der Grund für deren Gewährung konnte dabei entweder in der Person des Leistungsberechtigten liegen (Vermittlungshemmnisse, Minderleistungen) oder in der Situation des Unternehmens, nämlich wenn sich dieses in der Gründungsphase befand. Jede Bewilligung eines Zuschusses wurde mit einer Nachbeschäftigungspflicht verbunden, deren Dauer sich nach der Dauer der Förderung richtete. Dadurch sollten und sollen auch künftig etwaige unberechtigte Mitnahmeeffekte seitens der Unternehmen so weit wie möglich verhindert werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu den Abschnitt „Entwicklung des Instrumenteneinsatzes und der Teilnehmerzahlen in den Jahren 2005 bis 2008“.

Das SGB II ermöglicht es auch, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Schritt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in die Selbständigkeit mit einer Förderung nach § 29 SGB II zu unterstützen (Einstiegsgeld).

Im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende musste entschieden werden, wie die Handhabung dieser als Kann-Leistung beschriebenen Förderung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Anwendung finden sollte. Der Landkreis Uckermark hat sich in Abstimmung mit dem Beirat dazu entschieden, das Einstiegsgeld überwiegend im Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit anzuwenden. Dadurch sollte auch eine Ungleichbehandlung mit Empfängern des Arbeitslosengeldes nach dem SGB III ausgeschlossen werden.

Vor der Bewilligung und Finanzierung eines Einstiegsgeldes wurden im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Reihe von Maßnahmen vorgeschaltet, um die Erfolgsaussichten eines Einstieges in die Selbständigkeit möglichst umfassend abzuprüfen. Hierzu zählte insbesondere die Teilnahme an kostenfreien Existenzgründerinformationsveranstaltungen der Industrie- und Handelskammer (IHK) zur Entscheidung und Orientierung auf die geplante Existenzgründung. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen wird auch künftig als eine zwingend erforderliche Voraussetzung für eine Förderung betrachtet. Darüber hinaus verständigte sich der Beirat auch auf die Notwendigkeit einer fachlichen Stellungnahme der Kammern im Rahmen des Coaching; auch diese Praxis soll in Zukunft fortgesetzt werden.

Förderung der beruflichen Bildung: Erwerbsfähige Hilfebedürftige können durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn individuell ein konkreter Qualifizierungsbedarf besteht und die Maßnahme erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Ausgehend von den Fachkräftebedarfen der regionalen Wirtschaft lagen die Bildungsschwerpunkte vor allem bei Berufen in der Alten- und Krankenpflege, bei beruflichen Fortbildungen in Zweigen erneuerbarer Energien sowie bei Ausbildungen zum Berufskraftfahrer und bei Schweißerausbildungen. Auch künftig sollen FbW-Maßnahmen auf eine bedarfsgerechte Förderung unter Berücksichtigung des Marktes und der individuellen Voraussetzungen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgerichtet werden.

Zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten von Arbeitsuchenden können darüber hinaus Maßnahmen der Eignungsfeststellung sowie Trainingsmaßnahmen gefördert werden. Voraussetzung für die Bewilligung dieser Maßnahmen war, dass damit die Eingliederungsaussichten der Kunden verbessert werden konnten.

Zur Feststellung der konkreten fachlichen und persönlichen Eignung des Arbeitssuchenden konnten in diesem Zusammenhang Unternehmen betriebliche Eignungsfeststellungen beantragen. Die Dauer solcher Maßnahmen richtete sich im Wesentlichen nach den Anforderungen der Unternehmen sowie den Defiziten der Maßnahmeteilnehmer und betrug in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen war eine längere Dauer möglich, wobei hierfür nachvollziehbare Gründe für die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Arbeitserprobung anzugeben waren.

Der Einsatz von Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen soll künftig noch stärker an den daraus resultierenden Übernahmen der Teilnehmer durch die Unternehmen gemessen werden. Dadurch sollen auch mögliche nicht gewollte Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 SGB II eröffnet unter anderem die Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigung, so dass für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffen werden können (Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt). Seit Beginn des Jahres 2007 bildete im Landkreis Uckermark eine Richtlinie zur Durchführung dieser Entgeltmaßnahmen die Grundlage des Verwaltungshandelns des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Förderdauer umfasste einen Zeitraum von maximal 12 Monaten.

Mit dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ wurde die bis dahin bestehende Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt aufgehoben. Dadurch erwerben Beschäftigte in einer solchen Förderung künftig keine Ansprüche mehr auf Lohnersatzleistungen nach dem SGB III.

Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (BSI) waren, nach übereinstimmender Auffassung sowohl des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, der kommunalen Gebietskörperschaften als auch der Beiratsmitglieder, in den vergangenen Jahren ein wichtiges Instrument der Strukturförderung in der Region.

Die BSI-Maßnahmen wurden im Rahmen des Projektausschusses in konkreten Trägergesprächen untersetzt und einzeln verhandelt, so dass höchstmögliche Wirkungen erzielt werden konnten. BSI unterstützen die Finanzierung von wichtigen Infrastrukturprojekten, bei denen Eigen- und Drittmittel (z. B. Mittel der Städtebau- oder der Wirtschaftsförderung) mit Mitteln der Arbeitsförderung kombiniert eingesetzt werden konnten. Dadurch wurde eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis zum Vorteil kommunaler Auftraggeber erreicht.

Diese Maßnahmen trugen maßgeblich zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur sowie zum Ausgleich struktureller Defizite der Region bei und konnten dadurch helfen, Standortnachteile auszugleichen. Dieses Förderinstrument bot zudem zusätzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose, bestehende Beschäftigungsverhältnisse in den an BSI beteiligten Unternehmen wurden stabilisiert.

Wegen der gesetzlichen Befristung bis zum 31.12.2007 steht das Instrument der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen seit dem Jahr 2008 leider nicht mehr zur Verfügung.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden konnten und für die auch keine andere arbeitsmarktpolitische Förderleistung sinnvoll war, wurden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 SGB II eingerichtet. Die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung war gegenüber der Eingliederung in Arbeit und gegenüber anderen Unterstützungsleistungen nachrangig. Sie sollte eine Brückenfunktion erfüllen und die Leistungsbezieher/innen schrittweise in die Lage versetzen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sofern eine Wiedereingliederung dort nicht erfolgen konnte, hatten die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung die Aufgabe des Erhalts und der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit. In Ausnahmefällen wurde dieses Förderinstrument auch durch zusätzliche theoretische und praktische Qualifizierungselemente sinnvoll ergänzt.

Um Verdrängungseffekte auszuschließen und die Zusätzlichkeit der Maßnahmen gewährleisten zu können, wurden die Anträge auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch die zuständigen Kammern geprüft. Die Bewilligung erfolgte mithin erst nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Kammern und nach Abstimmung mit den vor Ort verantwortlichen Bürgermeister/innen bzw. Amtsdirektoren/innen. Maßnahmen im Bereich der sozialen Dienste wurden durch die Kleine Liga der Wohlfahrtsverbände geprüft und entsprechend bevotet.

Sozialintegrative Leistungen: Der Landkreis Uckermark hat als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung Leistungen zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, zur Schuldnerberatung, zur psychosozialen Beratung und zur Suchtberatung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II zu sichern. Die genannten Leistungen wurden in den Jahren 2005 bis 2008 entweder über die Fachämter des Landkreises Uckermark den Kunden angeboten oder durch ämterübergreifende Verträge mit freien Trägern abgesichert.

Die hierzu abgeschlossenen Verträge fußen auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SGB II und § 75 Abs. 3 SGB XII. In den vergangenen Jahren konnten alle diesbezüglichen Nachfragen zu den angebotenen Diensten abgedeckt werden.

Bei der Umsetzung dieser Leistungen konnte sich der Landkreis Uckermark auf ein gut ausgebautes, vielfältig gegliedertes sowie zwischen den Trägern und der Verwaltung abgestimmtes und vernetztes Angebot stützen. Die entsprechenden Angebote wurden in den zurückliegenden Jahren weiterentwickelt und inhaltlich wie auch förder technisch an die jeweiligen Notwendigkeiten angepasst. Dabei hat sich insbesondere die enge Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Trägern bewährt.

Kennzeichnend für die zu fördernden Angebote war deren Niedrigschwelligkeit und Offenheit für alle, die der Unterstützung durch das jeweils vorgehaltene Leistungsangebot bedurften. Die geförderten Dienste und Leistungen standen als Angebot der allgemeinen Daseinsvorsorge allen Einwohnern des Landkreises Uckermark zur Verfügung, sofern sie der Unterstützung bedurften; sie boten aber insbesondere Dienstleistungen an für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII. Die geförderten Angebote dienten diesen Personenkreisen als ergänzende Hilfe und trugen dazu bei, dass einzelfallbezogene Hilfen nach dem SGB II und nach dem SGB XII wirtschaftlicher und effektiver erbracht werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Leistungsbereich des SGB II durch die Fallmanager/innen auf die Inanspruchnahme der geförderten Dienste und Einrichtungen im Bedarfsfall hingewirkt. Die Fallmanager/innen verankerten dies auch in den entsprechenden Eingliederungsvereinbarungen.

Die Förderung der Schuldnerberatungsstellen, der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke und der Suchtberatungsstellen erfolgte jeweils anteilig mit Mitteln des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Sozialamtes. Die Förderung wurde anstelle einzelfallbezogener Leistungen gewährt. Das Förderungsverfahren ersetzte damit zugleich verwaltungsaufwändige Einzelfallbewilligungen.

Mit der Abstimmung zwischen den beiden Sozialleistungsbereichen des SGB II und des SGB XII wurde in diesen Bereichen das soziale Dienstleistungsangebot in erforderlichem Umfang nach einheitlichen Maßstäben und mit hoher Effektivität gesichert; unabgestimmte Doppelförderungen wurden dadurch vermieden. Diese bewährte Praxis soll auch künftig fortgesetzt werden.

Sonderprogramme des Bundes und des Landes Brandenburg haben im Zeitraum 2005 bis 2008 ebenfalls dazu beigetragen, Fortschritte beim Abbau von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu erzielen.

Speziell für die über 50- bzw. die über 58-jährigen sind Bundesmodellprojekte entwickelt worden, die auf diesen speziellen Personenkreis abgestimmte Maßnahmen beinhalteten.

Die Bund-Länder-Initiative zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten Älterer – „30.000 Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose“ – wurde vom Landkreis Uckermark aufgegriffen und mit Teilnehmer/innen aus der Region besetzt. Der Förderzeitraum dieser Initiative lief im Dezember 2008 aus.

Das Bundessonderprogramm „Perspektive 50 plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ richtet sich an die Personengruppe der über 50-jährigen und soll

- auf die Veränderung des vorherrschenden Altersbildes in den Unternehmen,
- auf die kritische Auseinandersetzung der älteren Langzeitarbeitslosen mit dem eigenen Altersbild und
- auf die Auseinandersetzung kommunaler und regionaler Akteure mit der Beschäftigungsfähigkeit Älterer

wirken.

Die bisherige Umsetzung des Beschäftigungspaktes im Landkreis Uckermark ist dadurch geprägt, dass ein akteurs- und generationsübergreifender Wissenstransfer angeregt, zukunftssträchtige Beschäftigungsfelder für über 50-jährige Erwerbspersonen entwickelt sowie neue Beschäftigungsverhältnisse für Ältere in Unternehmen geschaffen werden konnten. Darüber hinaus leistete der Beschäftigungspakt einen wirksamen Beitrag zur regionalen Entwicklung und zur Stabilisierung der Infrastruktur des ländlichen Raumes.

Insgesamt hat der Beschäftigungspakt die bisher gesetzten Ziele erfüllt. Im Rahmen der Arbeit des Paktes ist es gelungen, zahlreiche Personen in der Altersgruppe 50 plus zu aktivieren, so dass inzwischen fast jeder dritte ältere Langzeitarbeitslose im Landkreis Uckermark erreicht und zumindest aktiviert werden konnte.

Die Durchführung des Paktes in den einzelnen Regionen wurde wissenschaftlich begleitet. Der Bund beauftragte dazu das Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Essen.

Bei der im Rahmen dieser Bundesevaluation durchgeführten Fallstudie zum Landkreis Uckermark wurde festgestellt, dass der Landkreis Uckermark bemerkenswerte Ergebnisse hervorgebracht hat, um Wege in die Integration zu finden, und das in ei-

ner Region, in der es im Untersuchungszeitraum nur wenige Angebote auf dem ersten Arbeitsmarkt gab.

Das vom Land Brandenburg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Regionalbudget – Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen – „Zukunft Uckermark“ orientierte sich in den vergangenen Jahren eng an den Potenzialen und an inhaltlichen Schwerpunkten der Kreisentwicklung des Landkreises Uckermark. Als Schwerpunkte wurden die Bereiche

- Tourismus,
- Energiewirtschaft (vor allem erneuerbare Energien),
- Gesundheitswirtschaft und
- Soziale Daseinsvorsorge

bearbeitet. Dies waren und sind Handlungsfelder, die auch für die Kreisentwicklung von besonderer Bedeutung sind, weshalb das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende das Regionalbudget als ein zusätzliches Instrument zur Unterstützung der Arbeitsmarkt-, Regional- und Strukturpolitik des Landkreises Uckermark betrachtet.

Seitens des Landes Brandenburg wird mit dem Regionalbudget eine nur wenig reglementierte Förderung angeboten. Da in die Projekte des Regionalbudgets aufgrund der bestehenden Kofinanzierungserfordernisse jedoch auch Mittel des Bundes fließen müssen, hat das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende diese Bundesmittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des SGB II einzusetzen. Hierbei kommt den nach wie vor strittigen Auffassungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II eine entscheidende Bedeutung zu.

Vor dem nachstehend beschriebenen Hintergrund ist künftig sowohl die flexible Umsetzung des Regionalbudgets als auch der individuell adäquate Einsatz der so genannten sonstigen weiteren Leistungen gefährdet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 21.11.2007 gegenüber den Optionskommunen seine Rechtsauffassung zur Ausgestaltung der weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II erstmals schriftlich dargelegt. Es vertritt darin die Auffassung, dass es sich bei der o. g. Vorschrift lediglich um ergänzende Einzelfallhilfen zum § 16 Abs. 1 SGB II handelt.

Grundsätzlich hätte mithin der § 16 Abs. 1 SGB II nach Auffassung des BMAS Vorrang vor den weiteren Leistungen des Abs. 2.

Die Rechtsauffassung der Bundesländer wurde in einem Positionspapier dargelegt und mit Ihrem Schreiben vom 3.12.2007 an die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung übermittelt. Die Länderposition entspricht in weiten Teilen der Auffassung der kommunalen Seite, welche die weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II im Sinne einer „Generalklausel“ auslegen und damit eine Gleichstellung der weiteren Leistungen mit den klassischen SGB III-Leistungen herstellen.

Mit § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II wurde, so die Gesetzesbegründung zur Einführung des SGB II, eine „Generalklausel“ für ergänzende Eingliederungsleistungen geschaffen. In der Kommentierung zum SGB II wird hierzu ausgeführt, dass Satz 1 eine Generalklausel darstellt, die weitere Leistungen zur Eingliederung jeder Art zulässt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausgangslage sah sich der Landkreis Uckermark seit Ende 2007 gezwungen, sich wegen des unkalkulierbaren Kostenrisikos aufgrund angedrohter Rückforderungen weitgehend der Rechtsauffassung des Bundes zu beugen.

Bei allen diesen Erfolgen ist anzumerken, dass die bisherigen Integrationsbemühungen durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Landkreises Uckermark teilweise auch problematische Entwicklungen mit sich gebracht haben. So können von den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie den Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen kontraproduktive Wirkungen ausgehen, wenn in der praktischen Umsetzung bestimmte Prämissen nicht eingehalten werden. Bei der Förderung Jugendlicher, so vor allem in der außerbetrieblichen Ausbildung oder aber im Kooperativen Modell, können die erreichten Ergebnisse nicht vollständig zufrieden stellen: die in diesen Angeboten ausgebildeten Jugendlichen weisen in den Kammerprüfungen vergleichsweise hohe Durchfallquoten auf. Diesen kritischen Entwicklungen gilt es in Zukunft höheres Augenmerk zu widmen.

### 3. Wesentliche Ergebnisse der Evaluation auf Bundesebene

Gerade in Zeiten geringer werdender Haushaltsspielräume werden politische Entscheidungen auf vielen Sachgebieten und Handlungsebenen immer häufiger davon abhängig gemacht, einen effektiven sowie effizienten Mitteleinsatz hervorrufen zu können und in diesem Zusammenhang auch den erfolgten Einsatz finanzieller Mittel zu rechtfertigen. Dabei wird zunehmend angestrebt, den mit einer Evaluation erzielbaren Erkenntnisgewinn so frühzeitig wie möglich zu generieren, so dass es nicht erst nach Abschluss des zu untersuchenden Prozesses zu Beurteilungen kommt („summative Evaluation“), sondern schon während des Prozesses wissenschaftlich fundierte Rückkopplungsschleifen zur Verbesserung der laufenden Arbeit gelingen („formative Evaluation“). Gerade im Bereich der Arbeitsmarktpolitik haben sich seit mittlerweile vielen Jahren Ansätze formativer Evaluation als gängige Praxis etabliert, um vor dem Hintergrund politisch häufig hart umkämpfter Entscheidungen und angesichts des Einsatzes umfangreicher finanzieller Mittel eine möglichst optimale Fördermittelallokation zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, auch den Prozess der organisatorisch-inhaltlichen Umsetzung des SGB II einer begleitenden Evaluierung zu unterziehen. Im § 6c des seit Januar 2005 geltenden SGB II wurde von vornherein gesetzlich fixiert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Träger der Grundsicherung eine vergleichende Untersuchung vorzunehmen hat. Der Endbericht der dementsprechend vom BMAS beauftragten Evaluation<sup>16</sup>, aus der im Folgenden wesentliche Ergebnisse ([www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de)) zusammengefasst dargestellt und eingeordnet werden, wurde dem Auftraggeber im Dezember 2008 von den involvierten Forschungsinstituten<sup>17</sup> vorgelegt.

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu: Endbericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin, 9. Dezember 2008.

<sup>17</sup> Das Forschungsvorhaben wurde auf vier Untersuchungsfelder aufgeteilt und über eine Ausschreibung an folgende Konsortien vergeben: (1) Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW) Tübingen, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Mannheim, (2) Institut für Stadt- und Regionalentwicklung der Fachhochschule Frankfurt am Main (ISR), Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (infas) Bonn, Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (IAJ) Oldenburg, Wissenschaftszentrum Berlin (WZB), Simma & Partner Consulting GmbH Bregenz, (3) Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) Mannheim, Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) Universität Duisburg-Essen, TNS Emnid Bielefeld, (4) ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V. München, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW) Tübingen.

Ein wichtiges Ziel der Evaluation bestand darin, Erfolgsfaktoren der Umsetzung des SGB II in kausaler Beziehung zu den Trägervarianten zkt und ARGEn darzustellen. Wenngleich eine wirklich kausale Verknüpfung, d. h. eine mit den beiden Varianten zwingend einhergehende Ausprägung eines in sich konsistenten „institutionellen Verhaltensprofiles“ unter Ausblendung aller übrigen beeinflussenden Faktoren inklusive einer darauf fußenden Aussage über das bessere/schlechtere Modell als nicht vollständig gelungen anzusehen ist, liefert die Evaluation des BMAS aus der Regression der bisherigen Umsetzungszeit des SGB II folgende typisierende Erkenntnisse:

- Die 69 zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung weisen innerhalb der eigenen Umsetzungsvariante eine relativ große Varianz<sup>18</sup> auf, die nicht zuletzt auch Ausdruck teilweise sehr unterschiedlicher regionaler Rahmenbedingungen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind<sup>19</sup>. Das Muster besteht in einer geringeren Einheitlichkeit und Standardisierung der Aufgabenwahrnehmung im Vergleich der untereinander. Gleichzeitig besteht eine größere regionale Vielfalt, verbunden mit einer geringeren systemischen Vergleichbarkeit der Verfahren und höherer lokaler Handlungsautonomie verbunden mit unmittelbarer politischer Kontrolle vor Ort. Organisatorische Traditionen der Sozialämter bleiben in diesem Muster erkennbar. Aufgrund der relativ großen Binnendifferenzierung der Gruppe ist der Bedarf an Transparenz und Erfahrungsaustausch zum Heben weiterer Effektivitätsreserven relativ groß.
- Bei den ARGEn überwiegt im Binnenvergleich der Eindruck einer relativ hohen Standardisierung von Verfahren und Strukturen. Das Muster wird bestimmt durch ein höheres Maß an Vereinheitlichung und zentraler Standardisierung der Aufgabenwahrnehmung über die Regionen hinweg, verbunden mit automatisch größerer systemischer Vergleichbarkeit der Verfahren bei deutlicher Einschränkung lokaler Handlungsautonomie. In diesem Muster bleiben bekannte organisatorische Elemente und Traditionen der Arbeitsverwaltung erkennbar.
- Der hohe Grad vereinheitlichter Verfahren und Strukturen lässt umgekehrt Bedarfe erkennen, bei Vorliegen regionaltypischer Problemlagen oder Chancen ausrei-

<sup>18</sup> Die 69 zugelassenen kommunalen Träger sind relativ heterogen. Einerseits mit nur 6 Städten (bis auf die Landeshauptstadt Wiesbaden durchweg ohne Metropolcharakter) ergibt sich ein dominierendes ländlich strukturiertes Profil. Gerade die 63 Landkreise weisen aber insbesondere im Ost-West-Vergleich keinen einheitlichen Typus auf: Vielen westdeutschen Kreisen mit „Sogkontakt“ oder inmitten wirtschaftlich prosperierender Ballungszentren stehen gerade in Ostdeutschland einige sehr strukturschwache ländliche Kreise ohne vergleichbare/n Industriebesatz und Wirtschaftskraft gegenüber. Zu letzteren gehört auch der Landkreis Uckermark.

<sup>19</sup> So ergibt sich in einer Analyse des DGB gerade bei „optierenden“ Kommunen ein signifikant stärkeres Gewicht von Armut trotz Erwerbstätigkeit, trotz teilweise günstigerer Entwicklungen der Arbeitslosigkeit. Vgl. dazu Adamy in: DGB Bundesvorstand: Hartz IV – Wer kann es besser? ARGEn oder Optionskommunen? Berlin, Oktober 2008

chend und rechtzeitig regionalspezifische Entwicklungen in Gang setzen zu können.

- ARGEn und „Optionskommunen“ (zkT) haben in der Tendenz bisher unterschiedliche Prioritäten bei Aktivierung und Vermittlung gezeigt. Die Untersuchungen zum Aktivierungsprozess legen nahe, dass ARGEn den fordernden Aspekt der Aktivierung im Bereich der bedarfsdeckenden und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sehr intensiv umsetzen, häufiger Sanktionen aussprechen, andererseits im Vergleich stärker eigene Fördermittel als befristete Lohnsubventionen einsetzen. Bezüglich einer Kundensteuerung und stellenorientierten Vermittlung richten sich die ARGEn vor allem an arbeitsagentur-basierten Standardprozessen aus, die Evaluation macht in diesem Zusammenhang auch den Zugriff der ARGEn in den jeweiligen Stellenpool der BA als einen Wettbewerbsvorteil geltend, der statistisch allerdings nicht signifikant zu fassen ist. Die zkT hingegen weisen demgegenüber Erfolge bei Aktivierung bzw. Vermittlung in nicht-bedarfsdeckende Beschäftigung aus, was von der Evaluation als Indiz für mehr erfolgreiche Bemühungen im Hinblick auf bessere Beschäftigungsfähigkeit und soziale Stabilisierung einer höchst problematischen Zielklientel gewertet wird: „Optionskommunen“ nutzen bisher die Möglichkeiten zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit ihres Klientel durch neben dem Transferbezug hinzuverdientes Einkommen (und damit bewirktes Heranführen an Erwerbsarbeit) häufiger als ARGEn. Insgesamt werden für Integrationsbemühungen in Erwerbsarbeit im Vergleich zu den ARGEn weniger Subventionen eingesetzt.
- Die Evaluation macht bei den „Optionskommunen“ gegenüber den ARGEn schwach signifikante Vorteile bei der Stabilisierung und Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit aus und hält es für plausibel, dass dies ein Hinweis auf die in einer langen Frist nachhaltigere Integrationen in Beschäftigung sein kann. Hier, wie auch bezüglich etlicher anderer Fragestellungen, wird jedoch die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen für belastbarere Antworten hervorgehoben.

Aufgrund der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der „optierenden“ Kommunen Landkreise sind, stellt sich für den Deutschen Landkreistag faktisch ein besonderer Interessensbezug zur evaluierten Thematik her.

Da alle kommunalen Spitzenverbände vom BMAS unter Verweis auf gesetzliche Regelungen nicht in die Diskussion der Endfassung der Evaluation einbezogen waren,

---

konnten Einwände des Deutschen Landkreistages erst im Nachhinein<sup>20</sup> geäußert werden. Auch einige der Länder, insbesondere solche mit zahlreichen zugelassenen kommunalen Trägern, äußerten teilweise kritische Einwände am Bericht.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ist aus der wissenschaftlichen Evaluation der Experimentierklausel des § 6 c SGB II derzeit vor allem festzuhalten:

„Beide Organisationsformen (Option und ARGE) führen unabhängig voneinander zum Erfolg, wenn insbesondere die richtigen Strategien und Instrumente eingesetzt werden. Es ist nicht erkennbar, dass eine der Organisationsformen den Wettbewerb derzeit für sich entscheiden kann.“

Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse ist im Bd. 77 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte des DLT e.V. veröffentlicht.

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu: Deutscher Landkreistag. Ergebnisse der gesetzlichen Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II aus Sicht des Deutschen Landkreistages. Dezember 2008.